



bestehenden Professoren, Collegien und sonstigen gemeinsamen Niederlassungen derselben sofort aufzulösen und neue Anstalten dieser Art nicht zuzulassen; derjenige, welcher dieser Bestimmung entgegenhandelt, versällt in eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre."

Von den französischen Blättern folgt nur das „Paris-Journal“ ein wahres Jubelgeschrei über den Rücktritt des Reichskanzlers aus. Die anderen Organe halten sich sehr reservirt oder schweigen, da sie das Ereignis nicht begreifen können, über dasselbe vollständig. Uebrigens herrscht in Frankreich, da auch der von den Bonapartisten inscenirte Plebiszitschwindel im Sande verlaufen ist, die volle politische Windstille. In Erwähnung ist etwa, daß nach der „Republique Française“, dem Organ „Cambetta's, der Minister Perier im Generalrath der Aube für den unentgeltlichen obligatorischen Unterricht und die allgemeine Wehrpflicht sich erklärt hat.

Belgische Blätter beschäftigen sich, nach einem Brüsseler Telegramm, bereits mit der tendenziösen Insinuation der „Nord. Allg. Ztg.“, daß der Bund der beiden Todfeinde Deutschlands, der schwarzen und der roten Kreuzen, hauptsächlich in Belgien, dann aber auch in der Schweiz seinen Sitz habe. Das katholische „Journal de Bruxelles“ weist die ebenso unbillige als gebührende Zusammenstellung, die liberale „Indep. Belge“ die überflüssige Aufforderung zum Kampf zurück, welche nach einem Berliner Telegramm heute von der „Nord. Allg. Ztg.“ wiederholt wird. Ein liberales deutsches Blatt macht darauf aufmerksam, daß sich die „Nord. Allg. Ztg.“ mit ähnlichen Klagen und Hypothesen immer nur an das kleine Belgien und die Schweiz wende, sich aber wohl hüten, das mächtige England in den Bereich ihrer Anklagen zu ziehen, „obwohl der eigentliche Sitz der „Internationale“ bekanntlich nicht Brüssel, sondern London ist und obwohl die britischen Institutionen dem Jesuitismus wie dem Socialismus dieselbe Freiheit der Bewegung gestatten wie Belgien und die Schweiz“ (aus welcher aber bekanntlich die Jesuiten verbannt sind).

Von den Londoner Journalen kommen nunmehr auch die „Daily News“ auf die österreichischen Krisen und namentlich die große Aenderung in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu sprechen. Die „Daily News“ sind dem Grafen Beust wo möglich noch sympathischer geneigt als die „Times“. Sie betrachten seinen Rücktritt als ein Unglück für Oesterreich und wünschen, daß er sein Portefeuille nicht für lange Zeit aus den Händen gegeben habe. Die „Daily News“ constatiren schließlich ebenfalls, daß zwischen der Politik des Grafen Beust und Andrássy eine Differenz nicht zu finden sei.

### Die ungarischen Handelskammern und volkswirtschaftliche Reformen.

Die ungarischen Handelskammern bedürfen Reformen. Mit Ausnahme einiger wenigen, namentlich der Pesther Handelskammer, sind andere, ja bei weitem die meisten, so wenig nützlich gewesen, daß der ungarische Herr Handelsminister die Frage aufgestellt hat, ob sie wohl nothwendig seien?

Der Minister selbst schreibt in einem beglückten Memoire: „Mit Ausnahme der über die Gesuche um Marktwilligung und über einzelne dahin gewiesene Fragen abgegebene Gutachten wurde mir kaum irgend ein gründlicher Bericht über die Momente der Industrie und des Handels, über die Bezeichnung der Hindernisse derselben oder über die Art und Weise, sowie die Mittel derselben zur Förderung vorgelegt. Wenn die Kammern zur Sammlung von Daten aufgefordert wurden, so haben sie häufig mangelhafte oder solche Daten eingeleitet, welche ohne Mithilfe der Industriellen und Handelstheoretiker durch die Jurisdictionen, von denen das Ministerium selbe auch unmittelbar hätte erhalten können, beigebracht worden sind und so wurden dieselben in der Regel nicht an Ort und Stelle mit Sachkenntnis und aus den in Wirklichkeit bestehenden Verhältnissen geschöpft. Ja es ereignete sich sogar, daß von einigen Kammern, welche im Jahre 1869 um Auskunft darüber aufgefordert wurden, von welchem naturgemäßen Industriezweige sich in den verschiedenen Gegenden des Landes die Grundlagen und Hilfsmittel vorfinden, welche entweder noch nicht gehörig entwickelt sind, oder vielleicht gar gänzlich brach liegen — trotzdem ihnen zur Sammlung dieser Daten eine Geldunterstützung und selbst eine Instruktion gegeben wurde — die Eine erklärte, sie sei wegen Mangel an Bereitwilligkeit oder Fähigkeit der äußern Mitglieder nicht im Stande, die gewünschten Daten zu liefern, die übrigen zwar Versprechungen machten, dieselben aber selbst bis heute noch nicht erfüllt haben.“ „Ferner hatte ich keine Gelegenheit, zu erfahren, daß die Kammern ihren Einfluß zur Verbreitung des gewerblichen Unterrichts, beziehungsweise der Gewerbeschulen in ihrem Bezirke, oder zur Errichtung solcher an Orten, wo Kraft und Fähigkeit dazu vorhanden sind, verwendet hätten.“ „Uebrigens kann ich den bedauerlichen Umstand nicht unerwähnt lassen, daß ich bis heute von keiner einzigen Kammer jenen Jahresbericht erhalten

von Asche, Sand oder Steinen, wie dies bei Ausbrüchen so häufig beschrieben worden ist und auch im Anfang dieses Ausbruches stattgefunden hat. Keine Spur von solchen gewaltigen Ausbrüchen — es fließt und fließt, wie wenn man eine ungeheure Blase, mit selbstleuchtender Feuerfarbe gefüllt, langsam und stetig ausdrückt. Der Dampf entbindet sich, man sieht nicht, wie? Erst weiter unten, wo die Massen erkalten und Schollen bilden, erst da beginnen tumultuarische Bewegungen, Aufstauungen, Uebereinanderstößen, Durchbrechen der erkalten Massen. An ihrer Uebersprungs- oder vielmehr Austrittsstelle sind aber die Lavaböden die Ruhe selbst. Alles Andere habe ich mir nach Beschreibungen vorstellen können — den Einbruch, welchen diese Böden mit ihren ruhigen Strömen mir gemacht haben, vergesse ich in meinem Leben nicht!“ (Tages-Pressen.)

### Literarisches.

„Aus allen Welttheilen.“ Illustrierte Monatshefte für Länder- und Völkerkunde und verwandte Fächer. Red.: Dr. Otto Deltich. — Preis jedes Monatsheftes 7½ Sgr.; auch einzeln zu haben. — Das sechste reichhaltige Heft des dritten Jahrganges enthält: „Sobonjollen.“ „Neapel.“ von R. von Kellmann. „Die Sackten in Siebenbürgen.“ von R. Hüller. „Schiffsfahrt durch den Nilomus von Darin.“ von General W. Heine. „C. v. d. Deden in Ostindien.“ „Winterroute in den Alpen.“ von C. Schütz. „Aus Java und Sumatra.“ von R. Köpfer. „Neapel.“ von S. Peter-Petershausen. „Aus der austral. Kolonie Victoria.“ „Aus Tiflis.“ „33 Meccellen.“

Mit 7 Holzschritten und 3 Karten. Diese Monatshefte, reich ausgestattet mit vorzüglichen Holzschritten und Karten, bringt in allgemein verständlicher, ansprechender und unterhaltender Form, interessante mannigfaltige und gezielte Schilderungen aus allen Theilen der Welt, von den tüchtigsten Verfassern und bezieht sich, hiedurch geographisches Wissen, das für jeden Gebildeten heutzutage unentbehrlich ist, in den weitesten Kreisen zu verbreiten und zu fördern. — Illustrierte Prospekte gratis. Leipzig, Verlag von Adolph Neumann, Neudamm 11.

### Notizen.

(Ein zärtlicher Gatte) Am 7. d. M. traf eine reisende Epigenenbinderin aus Württemberg zu Steyr zufällig ihren Mann, der sie vor zwei Jahren in der Heimat unter Mitnahme ihres gesammelten Vermögens heimlich verlassen hatte, in sehr verabschämtem Zustand. Beide schünten sich aus und reisten mit einander nach Linz, wo sie übernachteten. Als die Händlerin früh erwachte, war ihr Gatte sammt den Waaren im bedeutenden Werthe als ermaltes Speisefleisch verschwunden. (Die Muse des Adels.) Jüngst hat ein Berliner Künstler den Versuch gemacht, die Muse des sogenannten „Adelichen Thees“ vorzuführen. Er zeichnet eine elegante weibliche Gestalt in reichen, durchaus modischen Gewändern, das lockige Haar mit Tüchlein und Modestücken durchflochten, als beschönigende Attribute eine Spirituslampe und eine Zigarettenkassette in der Hand, den Fuß ruhend auf einem Gewölbe von Wasserdampf!

ten habe, zu dessen Unterbreitung die Kammern gesetzlich verpflichtet sind, welcher der entscheidende Beweis ihres Interesses und ihrer Arbeitsamkeit wäre und welcher der Regierung zur Orientierung auf dem Gebiete der Industrie und des Handels sehr wichtige Anhaltspunkte geboten hätte.“ „Endlich muß ich erwähnen, daß sich besonders unter den Gewerbetreibenden an mehreren Orten eine große Abneigung gegen die Insinuation der Kammern entwickelt hat, indem als Grund angeführt wird, daß die Gewerbetreibenden die Kritik der Kammern nur insoweit fühlen, als sie befeuert werden.“

Denkt man sich noch hinzu, daß die im entferntern Bezirk wohnhaften Gewerbetreibenden noch den Vorwurf erheben, die Handelskammern sorgten bloß für die Localinteressen ihres Standortes, seien aber zur Vertretung des ganzen Kammerbezirks nicht geeignet, auch nicht willfährig, so begreift man leicht, daß selbst in den maßgebenden Kreisen der h. Regierung das Institut der Handelskammern sehr an Werthschätzung verloren habe; gibt es doch Gewerbevereine, volkswirtschaftliche Congressse, Professoren, Journalisten, Fachmänner, welche in allen angeordneten Richtungen der Gutachten, der Ausweise, der Anträge u. s. w. mehr und meist unentgeltliche Thätigkeit entwickeln.

Der „Deconomist“ sagt: Wer die Kammern und deren Mitglieder aus eigener Wahrnehmung kennt, wird — die Ursache des Verfalls — wissen. Es ist nämlich ebensoviele der Mangel an positiven Kenntnissen, die oftentbare Ignoranz des größern Theils ihrer Mitglieder, als die Indolenz und der Indifferentismus ihrer wenigen gebildeten und unterrichteten Mitglieder, welche solche traurige Zustände verschulden.“

Deshalb wird so oft von einer „Krisis“ gesprochen; deshalb so oft Staatshilfe verlangt; deshalb die „Theorie“ verpörrt; deshalb die Praxis auch darin geübt: Nichts lernen wollen, nichts lernen lassen, keine Anstalten für die gewerbliche Jugend, keine für den Verkehr errichten, wenn sie eigene Opfer erheischt.

Mag es hingestellt sein, ob alle diese Vorwürfe auch speciell und in siebenbürgen betreffen? Sehr viel besser sind wir nicht daran; gleichwohl wünschen wir die Erhaltung und Hebung des Instituts der Handelskammern; aber vielleicht in einer die Zwecke ersprießlicher fördernden Weise, wenn diese Institute zugleich mit anderen Anstalten in nähere Verbindung gesetzt werden, besonders mit den Genossenschaften und ferner so, daß jedem bedeutendem Gewerbeverein und der in derselben Stadt befindlichen Handlungsgesellschaft die Mittel an die Hand gegeben werden, eine eigene Handelskammer zu bilden und für sich eine „Kammerbeiträge“ zu verwenden.

Indessen sind wir noch davon entfernt dies sofort für Hermannstadt zu verlangen, denn möglicherweise könnte der Vorwurf, welcher auf die ungarischen Handelskammern, und also auch auf jene von Kronstadt gefallen ist, hier in ähnlicher Weise wiederholt werden?!

Von unten muß die Besserung erfolgen. Unsere Zünfte und Genossenschaften müssen selbst mehr Corporationsleben entwickeln, selber für gewerblichen Unterricht, für gewerbliche Anstalten Hand anlegen, wie dies namentlich von Tuchmachern, Wollenwebern u. A. auch dadurch geschieht, daß sie gemeinschaftliche Maschinenbenutzung einführen. Hat der Associationismus zum Fabrikbetrieb, zu Waaren-Niederlagen, gemeinsamen Bezug der Rohstoffe u. dgl. m. die Gewerbleute vereinigt, dann wird es leicht sein, daß aus ihrer Mitte gewählten Vorsteher auch als geeignete Kammerräthe der Industrie dienliche Rathschläge und Auskünfte ertheilen.

Mit dem gesteigerten Wohlstand kehrt auch Bildung ein und weicht der „Indifferentismus“ und die blöde „Ignoranz.“

Wir haben wiederholt hier und anderer Orten darauf hingewiesen, wie sich das „Genossenschaftswesen“ in Deutschland entwickelt habe und hier entstellen könne, wie das „Verhältniß von Groß- und Kleingewerbe“ sich herausstelle und haben versucht, die Grundrissen der „politischen Öconomie“ auch unterseits zu verbreiten. Der praktische, momentane Erfolg alles dessen ist über alle Maßen gering; weit mehr und besser könnten praktische Beispiele einwirken, etwa so, daß, wie es bei landwirtschaftlichen Musteranstalten geschieht, auch am fabrikmäßigen Betriebe eines Gewerbes, an seiner Association zu Maschinenbenutzung, „Rohstoff-Bezug“, „Waarenniederlage“ u. s. w. — der Erfolg dargeboten werden sollte, damit die Gewinnhoffnung zu gleichen Unternehmungen den Anlaß gebe. Hier kann die Regierung allerdings auch einwirken. Abgesehen von unterthänigen Ausstellungen, ergebigen Prämien, verbessertem Jugendunterricht, Prüfungssystem, leichtem Capitalbezug u. dgl. m. sind namentlich Hindernisse hinwegzuräumen.

Das Wehrrecht soll unsere Jünglinge so wenig als nur möglich hindern, ihrer gewerblichen Ausbildung wegen aus Reisen zu gehen und im Auslande Condition zu nehmen; das „Incolats-Wehr“ sollte unter fremde Kräfte zuführen; Patentreise die Erfindungsgabe, das geistige Eigenthum, schützen; kurz es sollte eine gesunde volkswirtschaftliche Pflege überall die Reime der Entwicklung heranziehen und groß werden lassen.

Geht es nicht, so lassen sich die von der hohen Regierung gegenüber den Handelskammern ausgesprochenen Vorwürfe, fast mit gleicher Münze zurückzahlen. Doch vergessen wir nicht die ungeheuren Schwierigkeiten auf diesem Gebiete. Der Reichstag müßte vorher Summen für solche „Culturwerke“ ausgiebig votiren — und dann wie leicht, ist auch hierbei ein Mißbrauch, ein Fehlgriff, in der Verwendung möglich! Auch die Regierung allein kann also nicht leicht das Beste treffen. — Was soll man also thun?

Wie möchten Folgendes vorerst anraten:

1. Entsendung von einem oder mehreren „tüchtigen“ Ministerialbeamten des Handelsministeriums nach Bistritz und in die Schweiz zum Besuche eingehender Studien und Berichte über die dortige öffentliche Pflege von Handel und Gewerbe seitens der Regierung.
2. Veröffentlichung dieser Berichte in deutscher und ungarischer Sprache; jedoch:
3. Einberufung eines volkswirtschaftlichen Congresses nach Temesvar oder Preßburg mit völliger Sprachenfreiheit, wo es jeder Handelskammer, jedem Gewerbevereine, jeder Handlungsgesellschaft, frei stehen sollte, Mitglieder zu entsenden und eine bestimmte Anzahl auch Deputirten aus der Staatskassa, wie die Reichstags-Abgeordneten erhalten möchte, (wo wir für Hermannstadt einen so bedachten Vertreter in Anspruch nehmen wollen).
4. Niederlegung einer vom Congress gewählten Fachcommission, welche mit dem Ministerium alle dienlichen Maßregeln, sei es zur Vorlage als Gegengewichte, sei es als Institute, vorzubereiten oder durchzuführen habe.
5. Einberufung dieses volkswirtschaftlichen Congresses alle drei Jahre.

Was dahin möchten wir die „Handelskammern“, trotz ihres geringen Nutzens beibehalten sehen; — denn wir sind allzumal volkswirtschaftliche „Sünder.“

### Der Proceß der Kommune.

Versailles, 3. November. Der Proceß gegen die Mitglieder der Generale Thomas begann heute vor dem 6. Kriebsgericht. Die Einzelheiten in den Erzählungen, welche sich am 18. März in Montmarie zutrug und mit der Ermordung der Generale Clement Thomas (während der Belagerung Ober-Romanand der Arme von Paris) und Lecomte (von der Arme) endeten, sind bekannt und wurden seitherzeit ausführlich mitgeteilt. Ein

Wir beleuchteten gestern unsere politischen „Grillen“, mit denen auch die volkswirtschaftlichen zusammenhängen, wenn der Staatskörper krank ist und werden demnach speciell Fragen aus unserm Gewerbeverein daran schließen.

neues Licht auf dieselben wirft jedoch folgendes in dem vorgetragenen Bericht enthaltene Detail. Am 18. März vor Tagesanbruch war es dem General Lecomte gelungen, sich in den Besitz von 171 Kanonen zu setzen. Zugleich fielen den Truppen 12 Deputirte des Komite's als Gefangene in die Hände. Die Schützengarnison der Kanonen gaben Feuer, welches die ersten Kompanien erwiderten. Der General erwartete, um die Kanonen wegzubringen, auch die Pferde, die aber nicht kamen. Es ist heute vollständig bewiesen, daß, wenn die Jagierbeute früh genug in gehöriger Anzahl gesandt worden wären, die Expedition vor 6 Uhr Morgens vollständig und mit dem größten Erfolge beendet gewesen wäre. Aber sie kamen nicht. Man wartete vergeblich von 5 bis 6 1/2 Uhr Morgens. Während dieser Zeit erwachte die Bevölkerung und erhielt von der Expedition Kenntniß. Man hörte die Sturmglocken läuten und den Generalmarsch schlagen. Gruppen von Frauen und Kindern umgaben die Soldaten und fragten dieselben, ob sie gestrichelt hätten? Man hatte in der That den Soldaten nichts gereicht gehabt; die Frage jündete also. Die Officiere befanden sich bald einem unbeschränkten Haufen gegenüber. Auf die Frage des General's, was das Sturmläuten und der Generalmarsch bedeute, antwortete der Maire, daß man Generalmarsch schlage, um die Nationalgarde zu versammeln, welche die Truppen unterstützen würden. Diese Antwort bestimmte den General Lecomte, weiter auf die Pferde zu warten, ohne daß er weitere Vorsichtsmaßregeln ergriff. Um 8 Uhr änderte sich aber die Scene. Weiber, Kinder und Nationalgarde drängten sich von allen Seiten auf den Platz St. Pierre, wo die Kanonen standen und der General sich befand. Hier schiedert nun der Bericht die bekannten Scenen, die mit der Gefangennahme des General's Lecomte endeten, der zuerst nach dem Cateau Rouge und dann nach der Rue des Rosiers gebracht wurde. Die Gefangenen, welche die Truppen gemacht, wurden befreit, und da diese ausfielen, man habe auf das Volk geschossen, und auch der verwundete Nationalgardist aufgefunden wurde, so geriet die Menge noch in größere Wuth. Der Bericht gibt nun die Einzelheiten über die Verhaftung des General's Clement Thomas, der ebenfalls nach der Rue des Rosiers gebracht wurde, und über die Erschießung der beiden Generale. Der Exekution ging nicht das geringste Scheinurtheil voraus.

Versailles, 4. November.

Zuerst wird der Angeklagte Verdagner, Sergeant im 88. Mairie-regimente, verhört. Er ist angeklagt, zuerst den Gewehrstocken in die Höhe gehoben zu haben. Er läugnet dies. Wenn er der Kommune gedient habe, so sei das geschehen, um seinen Leuten Sold und Lebensmittel zu sichern. Als ernannter Führer in der Kommune will sich Verdagner nur mit Monturegeschäften abgeben und niemals mitgefochten haben. In einem vom 22. April datirten Schreiben, das verloren wird, spricht sich der Angeklagte gegen die Entwaffnung aus; er behauptet, dies wohl geschrieben zu haben, doch nur, weil man ihn dazu unter Todesandrohung gezwungen habe. Unter den Beweismitteln befindet sich eine Stockpflanze, von der Verdagner zugiebt, daß sie sein Eigenthum war; ein Zeuge will gesehen haben, daß ein Sergeant des 88. Bataillons an jenem Tage mit dieser Pflanze bewaffnet war, an dem man, als man sie ihm abnahm, den Pulverschmuck konstatirte. Der Angeklagte behauptet dagegen, diese Waffe niemals benutzt zu haben. Bezüglich der Ermordung der beiden Generale beschuldigen ihn die Anklageakten, daß er sich seiner Maitresse und einer Frau Mazet gegenüber gerühmt hätte, die Herren Lecomte und Thomas süßlich zu haben. Verdagner läugnet, so viel ist aber sicher, daß er mit den Frauenzimmern Dagas und Donnard in die Wohnung des General's Lambert gedrungen war, wo sie plünderten. Als er verhaftet wurde, fand man noch bei ihm ein Cognon des General's Lambert. Unglücklicherweise für den Angeklagten stehen außerdem auch die Aussagen seiner beiden Mitangeklagten Dagas und Donnard im entscheidenden Widerspruch mit den seinigen.

Der Angeklagte Kas, Tischler und Officier der Nationalgarde, ist es, der den General Clement Thomas verhaftet hat. Er verantwortet sich damit, daß er den General vor das Komite geführt habe, um ihn zu retten. Andersfalls wäre dieser auf der Stelle erschossen und er selbst mißhandelt worden.

Der Regierungskommissär konstatirt, daß, wenn der Angeklagte wohlwollende Gefühle für den General gehabt hätte, wie er heute vorgibt, ihm nichts leichter gewesen wäre, als ihn entweichen zu lassen; anstatt dessen brachte er ihn in das Centrum der Insurrection selbst, in die Höhle der Rue des Rosiers, aus der man, einmal hineingelangt, nicht mehr herauskam.

Der Angeklagte Karbousky, ein Pole und gewesener Franciseur, ist von den russischen Wehrleuten einmal zu 12jähriger Zwangsarbeit und zweimal zum Tode verurtheilt worden. Er kam gegen den 18. März nach Paris. Er gibt vor, nur aus Neugierde dahin gegangen zu sein, weil er nicht alles glauben konnte, was die Journale über die Leiden die Belagereten erzählt hatten.

Präsident: Warum haben Sie zu Anfang behauptet, daß Sie erst am 22. nach Paris gekommen sind, nach dem Beginne der Insurrection?

Karbousky: Ich habe mich im Datum geirrt.

Präsident: Oder weil das Datum des 18. März Sie genirte. Sie haben an jenem Tage gefordert, daß man die Generale vor ein Kriegsgericht stelle?

Karbousky: Verzeihen, ich habe wohl zur Menge gesprochen, aber nur um sie zu beruhigen.

Präsident: Sie trugen das Kreuz der Ehrenlegion, wiewohl Sie nicht das Recht dazu hatten.

Karbousky: Die Regierung hat es mir gegeben.

Präsident: Sie selbst sagten, Sie hätten es von einem gewissen Voffac. War dieser Voffac die Regierung?

Der Ueberrichter Mafselot ist angeklagt der direkten Theilnahme an der Ermordung. Seine Kleider hatten Blutspuren. Als man mit ihm von der Hinrichtung der Generale sprach, soll er geäußert haben: „Dah! es wird noch manche andere geben.“

Karbousky: Pardon, ich konnte gesagt haben; zwei mehr oder weniger.

Präsident: Das kommt auf dasselbe hinaus.

Mafselot läugnet entschieden, an der Ermordung Theil genommen zu haben und sucht ein Alibi herbeizubringen. Er behauptet, zur Zeit der Hinrichtung auf der Barrikade gewesen zu sein und daß man dorthin einen Danibus aufgeführt habe. Man forschte nach dem Kondukteur, sagt er, er wird mich erkennen.

Präsident: Das ist sehr unbestimmt. Man hat alle von Ihnen verlangten Nachforschungen angestellt.

Karbousky: Wie wollen Sie, daß ich zwei Generale erschossen hätte, ich, dessen Dinkel Schiffskapitän ist?

Präsident: Sie wissen, daß die Aussagen der Leroy sehr präcis lauten. Ueberdies haben Sie der Kommune sehr eifrig gedient.

Karbousky: Ich habe der Kommune gedient, aber nicht für sie gekämpft, auch that ich es nur so gezwungen.

Der Regierungskommissär hält dem Angeklagten entgegen, daß er im Gegensatz zu seinen Angaben auf seine Rolle sehr stolz war, indem er sich auf der Barrikade photographiren ließ.

Der Angeklagte wendet ein, daß dies eine Kinderei war, daß man übrigens seine Pläne, noch von den Seiten der Preußen her geladen, in seiner Wohnung finden könne.

Präsident: Als Artillerist bedurfen Sie keines Gewehrs.

Der Sabatier, Zimmermaler, tritt der Anklage auf Mordanschuld durch ein Alibi entgegen. Ein m. Zeuge zufolge soll er sich aber bezügl.

lich des General's Clement Thomas — wollte er bei nichts seine Hand zu rühren, Kapitän zum Einrücken der Besatzung seine Demission nicht im Uebermaß ins Treffen zu führen.

Präsident: Gegenständig einleiten; verließ es als Generalbeweis hingegen, daß der Umstand, daß Sie wurden.

Wie man sieht, wenn man sie fragt, wo so erwidern sie, daß es auf Montag verlag.

### Aus dem

Pest, 10. November. Sitzung des Abgeordneten-Auf der Ministerien. Der Abgeordnete Stephan Barodosky gen. Verifikationausbildungskongregende an, welche Alexander Götty Ministern nicht beantwortet werden sollen, inneweitern Interpellationen zu. Das Haus wird Alexander Török Haus eine auf mehrere soll, welche die an der besten und ihr Gloriosa Verifikationverfahren an der Session vorlegen soll. Wird in Druck sein. Man wurde zur über den Jagdgesetz neu geregelt. Die folgenden Uebertretungen dieses offenen städtischen Gast angekurten Sitzung das Jagdgesetz der Sitzung.

Hermannstadt, den Verfall der romanischen Nationalkonferenz nach — die Nationalversammlung traf, als demnach gegen jeden Entscheidung altert wie Romanen Konferenzen Siebenbürgen, sondern sich versammeln und sich Pest, 12. November. Die Entlassung des Grafen von Papas daselbst im gemeinsamen Ministerrathe erledigt werden. Konopay, gestern sprechung mit Andrássy Ministern, in der die Konopay's mit Andrássy's schließung der Minister Andrássy und Konopay vorher noch Andrássy in scheidet. Morgen werden vorauf Dienstag die Put keine Landtagssitzung hat stimmt, nachdem aber diese Bestimmung ohne Lloyd" wird allgemein a Die von der Akademie verammelte und politischen Capacitäten waren Konopay und Paul welcher dem Jubilar Tolloy im Saale aufgestellt war Festball überreichte. dauerte bis 2 Uhr Nach Abends bringt die Unter Andrássy hat dem Abschieds-Banquet geben Anwesenheit in Wien sibiun kein Portefeuille. Wien, 13. November. Die Meinung Kellers Konen Veranlassung; er lehnt vorerst jede neue U auf den verfassungsmäßigen tag ausfüßen würde. An Der Statthalter v berufen.

Linz, 11. November. rale Verein bereiten Do Graj, 10. November. mit allen gegen zwei solchen hervorragenden von Graj. Das clerical, die Vo führung des Ausgleiches ne fleg gewesen, welcher den Partei anbetet. Die Kampplapf treten und Der Sieg der Opposition Graj, 13. November. und slavischen Studenten den. Die Deutschen gegen Proscriptionslisten von Laibach, 10. November. stimmig Graf Deuß zum Laibach, 11. November. an Graf Deuß beziele

vorgetragenen Bericht war es dem Kommando zu sehen, als Befehl in der Hand, welches die Kommandanten in der Hand...

lich des Generals Clement Thomas in folgender Weise geäußert haben: „Dieses Sch... wollte nicht fallen.“ Er schwört hoch und theuer, daß er bei nichts seine Hand in Spiele gebabt habe.

Aus dem ungarischen Reichstage.

Präsident Somjathy eröffnet die heutige Sitzung des Abgeordnetenhauses um 10 Uhr. Auf der Ministerbank: Witt, Pauler, Lotz.

Unland.

Hermannstadt, 15. November. „Gazeta Transilvaniei“ erklärt, den Vorschlag der Ungarländer Romanen zur Einberufung eines romanischen Nationalkongresses nicht acceptiren zu wollen.

Wien, 13. November. Nach einer Meldung der „N. fr. Presse“ gibt die Meinung Kellersperg über die galizische Frage noch zu Diskussionen Veranlassung; er verheerzt mit einem galizischen Landesminister.

Wien, 13. November. Nach einer Meldung der „N. fr. Presse“ gibt die Meinung Kellersperg über die galizische Frage noch zu Diskussionen Veranlassung; er verheerzt mit einem galizischen Landesminister.

Wien, 13. November. Nach einer Meldung der „N. fr. Presse“ gibt die Meinung Kellersperg über die galizische Frage noch zu Diskussionen Veranlassung; er verheerzt mit einem galizischen Landesminister.

Wien, 13. November. Nach einer Meldung der „N. fr. Presse“ gibt die Meinung Kellersperg über die galizische Frage noch zu Diskussionen Veranlassung; er verheerzt mit einem galizischen Landesminister.

vom Landtage beschlossenen neuen Laibacher Gemeindefatums und um Aufhebung des utroquischen Unterrichtes an der Dierrealschule einzuschreiten.

Prag, 9. November. Das Stadtverordneten-Collegium votierte heute Hohenwart, Schaffie, Chotel und Giam-Martini das Ehrenbürgerrecht, Nieger (der Stadtverordnete ist) die Anerkennung der Gemeinde.

Prag, 9. November. In Angelegenheit des Föderalisten-Kongresses in Prag sind heute offiziell durch Nieger und Giam Einladungen nach allen Seiten ausgegangen.

Prag, 11. November. Graf Chotel verließ heute Abends Prag; er reist zunächst nach Kofelitz, dem Wohnort seiner Schwiegermutter.

Prag, 13. November. Gelegenheit der gestrigen Gründung des gesetzlichen Demokratenvereines sagte Gregor: über das Scheitern des Ausgleiches jubile Wien, aber auch Berlin und Petersburg, welche das Gebe Österreichs antreten werden.

Prag, 9. November. Das kaiserliche Stadtverordneten-Collegium beschloß auf den Dringlichkeitsantrag des Dr. Stadthalter folgende Adresse an den Kaiser zu richten: „Die von Euer Excellenz begehrte Erhebung von dem Posten des Reichstages, der große Verlust, den dadurch Österreich in diesem Augenblicke erleidet, hat hier auf alle Parteien und Verfassungsverfechter, zumal wir als uneingeweihte Zuschauer der geheimnißvollen Regierungskreise fern stehen, einen unbeschreiblichen, einen erschütternden Eindruck gemacht.“

Prag, 9. November. Das kaiserliche Stadtverordneten-Collegium beschloß auf den Dringlichkeitsantrag des Dr. Stadthalter folgende Adresse an den Kaiser zu richten: „Die von Euer Excellenz begehrte Erhebung von dem Posten des Reichstages, der große Verlust, den dadurch Österreich in diesem Augenblicke erleidet, hat hier auf alle Parteien und Verfassungsverfechter, zumal wir als uneingeweihte Zuschauer der geheimnißvollen Regierungskreise fern stehen, einen unbeschreiblichen, einen erschütternden Eindruck gemacht.“

Prag, 9. November. Das kaiserliche Stadtverordneten-Collegium beschloß auf den Dringlichkeitsantrag des Dr. Stadthalter folgende Adresse an den Kaiser zu richten: „Die von Euer Excellenz begehrte Erhebung von dem Posten des Reichstages, der große Verlust, den dadurch Österreich in diesem Augenblicke erleidet, hat hier auf alle Parteien und Verfassungsverfechter, zumal wir als uneingeweihte Zuschauer der geheimnißvollen Regierungskreise fern stehen, einen unbeschreiblichen, einen erschütternden Eindruck gemacht.“

Prag, 9. November. Das kaiserliche Stadtverordneten-Collegium beschloß auf den Dringlichkeitsantrag des Dr. Stadthalter folgende Adresse an den Kaiser zu richten: „Die von Euer Excellenz begehrte Erhebung von dem Posten des Reichstages, der große Verlust, den dadurch Österreich in diesem Augenblicke erleidet, hat hier auf alle Parteien und Verfassungsverfechter, zumal wir als uneingeweihte Zuschauer der geheimnißvollen Regierungskreise fern stehen, einen unbeschreiblichen, einen erschütternden Eindruck gemacht.“

Prag, 9. November. Das kaiserliche Stadtverordneten-Collegium beschloß auf den Dringlichkeitsantrag des Dr. Stadthalter folgende Adresse an den Kaiser zu richten: „Die von Euer Excellenz begehrte Erhebung von dem Posten des Reichstages, der große Verlust, den dadurch Österreich in diesem Augenblicke erleidet, hat hier auf alle Parteien und Verfassungsverfechter, zumal wir als uneingeweihte Zuschauer der geheimnißvollen Regierungskreise fern stehen, einen unbeschreiblichen, einen erschütternden Eindruck gemacht.“

Prag, 9. November. Das kaiserliche Stadtverordneten-Collegium beschloß auf den Dringlichkeitsantrag des Dr. Stadthalter folgende Adresse an den Kaiser zu richten: „Die von Euer Excellenz begehrte Erhebung von dem Posten des Reichstages, der große Verlust, den dadurch Österreich in diesem Augenblicke erleidet, hat hier auf alle Parteien und Verfassungsverfechter, zumal wir als uneingeweihte Zuschauer der geheimnißvollen Regierungskreise fern stehen, einen unbeschreiblichen, einen erschütternden Eindruck gemacht.“

Prag, 9. November. Das kaiserliche Stadtverordneten-Collegium beschloß auf den Dringlichkeitsantrag des Dr. Stadthalter folgende Adresse an den Kaiser zu richten: „Die von Euer Excellenz begehrte Erhebung von dem Posten des Reichstages, der große Verlust, den dadurch Österreich in diesem Augenblicke erleidet, hat hier auf alle Parteien und Verfassungsverfechter, zumal wir als uneingeweihte Zuschauer der geheimnißvollen Regierungskreise fern stehen, einen unbeschreiblichen, einen erschütternden Eindruck gemacht.“

Prag, 9. November. Das kaiserliche Stadtverordneten-Collegium beschloß auf den Dringlichkeitsantrag des Dr. Stadthalter folgende Adresse an den Kaiser zu richten: „Die von Euer Excellenz begehrte Erhebung von dem Posten des Reichstages, der große Verlust, den dadurch Österreich in diesem Augenblicke erleidet, hat hier auf alle Parteien und Verfassungsverfechter, zumal wir als uneingeweihte Zuschauer der geheimnißvollen Regierungskreise fern stehen, einen unbeschreiblichen, einen erschütternden Eindruck gemacht.“

Prag, 9. November. Das kaiserliche Stadtverordneten-Collegium beschloß auf den Dringlichkeitsantrag des Dr. Stadthalter folgende Adresse an den Kaiser zu richten: „Die von Euer Excellenz begehrte Erhebung von dem Posten des Reichstages, der große Verlust, den dadurch Österreich in diesem Augenblicke erleidet, hat hier auf alle Parteien und Verfassungsverfechter, zumal wir als uneingeweihte Zuschauer der geheimnißvollen Regierungskreise fern stehen, einen unbeschreiblichen, einen erschütternden Eindruck gemacht.“

Prag, 9. November. Das kaiserliche Stadtverordneten-Collegium beschloß auf den Dringlichkeitsantrag des Dr. Stadthalter folgende Adresse an den Kaiser zu richten: „Die von Euer Excellenz begehrte Erhebung von dem Posten des Reichstages, der große Verlust, den dadurch Österreich in diesem Augenblicke erleidet, hat hier auf alle Parteien und Verfassungsverfechter, zumal wir als uneingeweihte Zuschauer der geheimnißvollen Regierungskreise fern stehen, einen unbeschreiblichen, einen erschütternden Eindruck gemacht.“

Prag, 9. November. Das kaiserliche Stadtverordneten-Collegium beschloß auf den Dringlichkeitsantrag des Dr. Stadthalter folgende Adresse an den Kaiser zu richten: „Die von Euer Excellenz begehrte Erhebung von dem Posten des Reichstages, der große Verlust, den dadurch Österreich in diesem Augenblicke erleidet, hat hier auf alle Parteien und Verfassungsverfechter, zumal wir als uneingeweihte Zuschauer der geheimnißvollen Regierungskreise fern stehen, einen unbeschreiblichen, einen erschütternden Eindruck gemacht.“

Prag, 9. November. Das kaiserliche Stadtverordneten-Collegium beschloß auf den Dringlichkeitsantrag des Dr. Stadthalter folgende Adresse an den Kaiser zu richten: „Die von Euer Excellenz begehrte Erhebung von dem Posten des Reichstages, der große Verlust, den dadurch Österreich in diesem Augenblicke erleidet, hat hier auf alle Parteien und Verfassungsverfechter, zumal wir als uneingeweihte Zuschauer der geheimnißvollen Regierungskreise fern stehen, einen unbeschreiblichen, einen erschütternden Eindruck gemacht.“

1872 ab wird in der ganzen Armee das neue, bedeutend vereinfachte Reglement für die innere Administration der einzelnen Truppentheile eingeführt.

Rom, 9. November. Einem in Avonire di Sardegna veröffentlichten Briefe aus Tunis zufolge wird General Redoine aus Konstantinopel einen Fernan überbringen, welcher den Verkauf der Moschengebüte zu Gunsten des tunesischen Schahs genehmigt.

Rom, 11. November. Die Journale fahren fort, sich mit der Publikation Jules Favre's zu beschäftigen, indem sie deren Bedeutung konstatiren. Italia Nuova erwidert die Angaben der clericalen Blätter mit der Versicherung, daß der Ex-Präsident der Republik sich richtig sei.

Rom, 11. November. Die Journale fahren fort, sich mit der Publikation Jules Favre's zu beschäftigen, indem sie deren Bedeutung konstatiren. Italia Nuova erwidert die Angaben der clericalen Blätter mit der Versicherung, daß der Ex-Präsident der Republik sich richtig sei.

Rom, 11. November. Die Journale fahren fort, sich mit der Publikation Jules Favre's zu beschäftigen, indem sie deren Bedeutung konstatiren. Italia Nuova erwidert die Angaben der clericalen Blätter mit der Versicherung, daß der Ex-Präsident der Republik sich richtig sei.

Rom, 11. November. Die Journale fahren fort, sich mit der Publikation Jules Favre's zu beschäftigen, indem sie deren Bedeutung konstatiren. Italia Nuova erwidert die Angaben der clericalen Blätter mit der Versicherung, daß der Ex-Präsident der Republik sich richtig sei.

Rom, 11. November. Die Journale fahren fort, sich mit der Publikation Jules Favre's zu beschäftigen, indem sie deren Bedeutung konstatiren. Italia Nuova erwidert die Angaben der clericalen Blätter mit der Versicherung, daß der Ex-Präsident der Republik sich richtig sei.

Rom, 11. November. Die Journale fahren fort, sich mit der Publikation Jules Favre's zu beschäftigen, indem sie deren Bedeutung konstatiren. Italia Nuova erwidert die Angaben der clericalen Blätter mit der Versicherung, daß der Ex-Präsident der Republik sich richtig sei.

Rom, 11. November. Die Journale fahren fort, sich mit der Publikation Jules Favre's zu beschäftigen, indem sie deren Bedeutung konstatiren. Italia Nuova erwidert die Angaben der clericalen Blätter mit der Versicherung, daß der Ex-Präsident der Republik sich richtig sei.

Rom, 11. November. Die Journale fahren fort, sich mit der Publikation Jules Favre's zu beschäftigen, indem sie deren Bedeutung konstatiren. Italia Nuova erwidert die Angaben der clericalen Blätter mit der Versicherung, daß der Ex-Präsident der Republik sich richtig sei.

Rom, 11. November. Die Journale fahren fort, sich mit der Publikation Jules Favre's zu beschäftigen, indem sie deren Bedeutung konstatiren. Italia Nuova erwidert die Angaben der clericalen Blätter mit der Versicherung, daß der Ex-Präsident der Republik sich richtig sei.

Rom, 11. November. Die Journale fahren fort, sich mit der Publikation Jules Favre's zu beschäftigen, indem sie deren Bedeutung konstatiren. Italia Nuova erwidert die Angaben der clericalen Blätter mit der Versicherung, daß der Ex-Präsident der Republik sich richtig sei.

Rom, 11. November. Die Journale fahren fort, sich mit der Publikation Jules Favre's zu beschäftigen, indem sie deren Bedeutung konstatiren. Italia Nuova erwidert die Angaben der clericalen Blätter mit der Versicherung, daß der Ex-Präsident der Republik sich richtig sei.

Rom, 11. November. Die Journale fahren fort, sich mit der Publikation Jules Favre's zu beschäftigen, indem sie deren Bedeutung konstatiren. Italia Nuova erwidert die Angaben der clericalen Blätter mit der Versicherung, daß der Ex-Präsident der Republik sich richtig sei.

Rom, 11. November. Die Journale fahren fort, sich mit der Publikation Jules Favre's zu beschäftigen, indem sie deren Bedeutung konstatiren. Italia Nuova erwidert die Angaben der clericalen Blätter mit der Versicherung, daß der Ex-Präsident der Republik sich richtig sei.

Rom, 11. November. Die Journale fahren fort, sich mit der Publikation Jules Favre's zu beschäftigen, indem sie deren Bedeutung konstatiren. Italia Nuova erwidert die Angaben der clericalen Blätter mit der Versicherung, daß der Ex-Präsident der Republik sich richtig sei.

Rom, 11. November. Die Journale fahren fort, sich mit der Publikation Jules Favre's zu beschäftigen, indem sie deren Bedeutung konstatiren. Italia Nuova erwidert die Angaben der clericalen Blätter mit der Versicherung, daß der Ex-Präsident der Republik sich richtig sei.

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 15. November. Die „Kronstädter Zeitung“ schreibt unter dem 8. November. Die Eobheit hat gestern Nachmittag in den Waldabthängen am Gattergrund gegen Neuhart Feuer angelegt, welches Nachmittag gegen 3 Uhr dem Erdbeben nahe war.

Hermannstadt, 15. November. Die „Kronstädter Zeitung“ schreibt unter dem 8. November. Die Eobheit hat gestern Nachmittag in den Waldabthängen am Gattergrund gegen Neuhart Feuer angelegt, welches Nachmittag gegen 3 Uhr dem Erdbeben nahe war.

Hermannstadt, 15. November. Die „Kronstädter Zeitung“ schreibt unter dem 8. November. Die Eobheit hat gestern Nachmittag in den Waldabthängen am Gattergrund gegen Neuhart Feuer angelegt, welches Nachmittag gegen 3 Uhr dem Erdbeben nahe war.

Hermannstadt, 15. November. Die „Kronstädter Zeitung“ schreibt unter dem 8. November. Die Eobheit hat gestern Nachmittag in den Waldabthängen am Gattergrund gegen Neuhart Feuer angelegt, welches Nachmittag gegen 3 Uhr dem Erdbeben nahe war.

Hermannstadt, 15. November. Die „Kronstädter Zeitung“ schreibt unter dem 8. November. Die Eobheit hat gestern Nachmittag in den Waldabthängen am Gattergrund gegen Neuhart Feuer angelegt, welches Nachmittag gegen 3 Uhr dem Erdbeben nahe war.

Hermannstadt, 15. November. Die „Kronstädter Zeitung“ schreibt unter dem 8. November. Die Eobheit hat gestern Nachmittag in den Waldabthängen am Gattergrund gegen Neuhart Feuer angelegt, welches Nachmittag gegen 3 Uhr dem Erdbeben nahe war.

Hermannstadt, 15. November. Die „Kronstädter Zeitung“ schreibt unter dem 8. November. Die Eobheit hat gestern Nachmittag in den Waldabthängen am Gattergrund gegen Neuhart Feuer angelegt, welches Nachmittag gegen 3 Uhr dem Erdbeben nahe war.

Hermannstadt, 15. November. Die „Kronstädter Zeitung“ schreibt unter dem 8. November. Die Eobheit hat gestern Nachmittag in den Waldabthängen am Gattergrund gegen Neuhart Feuer angelegt, welches Nachmittag gegen 3 Uhr dem Erdbeben nahe war.

Geschäfts-Bericht.

Zufuhr ziemlich befriedigend, aber nicht übermäßig. Abzug und Vertheil anhalten, wege und befehl, Körnerpreise im Allgemeinen fest und unwandelbar, als befristet, so sogar kleine Mengenwaren mehr steigende Tendenz beobachtet.

Zufuhr ziemlich befriedigend, aber nicht übermäßig. Abzug und Vertheil anhalten, wege und befehl, Körnerpreise im Allgemeinen fest und unwandelbar, als befristet, so sogar kleine Mengenwaren mehr steigende Tendenz beobachtet.

Zufuhr ziemlich befriedigend, aber nicht übermäßig. Abzug und Vertheil anhalten, wege und befehl, Körnerpreise im Allgemeinen fest und unwandelbar, als befristet, so sogar kleine Mengenwaren mehr steigende Tendenz beobachtet.

Zufuhr ziemlich befriedigend, aber nicht übermäßig. Abzug und Vertheil anhalten, wege und befehl, Körnerpreise im Allgemeinen fest und unwandelbar, als befristet, so sogar kleine Mengenwaren mehr steigende Tendenz beobachtet.

Verzeichniß

der in der öffentlichen Sitzung vom 16. November 1871 Vormittags 9 Uhr beim Stadt- und Kreis-Bezirks-Gericht in Hermannstadt vorzutragenden Rechtsstreite:

Zahl 7676 1871. Maria Karp etc. Michael Kraft pro. Unterhalt.

Zahl 920 1871. Johann Zorn als Curator des jüdischen aus Großan etc. Johann Bay als Beistandiger der ehelichen Geburt des Mathias, Ehefrau Anna Bay.

Hermannstadt, am 13. November 1871. Magistrat als Gericht.

Fremdenliste.

Angekommen am 13. November: Römischer Kaiser. Herrgott, ung. Kriegs-Kommissär, aus Klausenburg; J. V. Weiß, Geschäftsführer, aus Wien; Leopold Dreger, Revisor, aus Wien.

Mediascher Hof. Adolf Benedikt, Gastwirth, aus Karlsburg; Ubaldo Reichlein, Künstler, aus Breslau.

vorgetragene Dr. ... nach war es dem ... als Gefangene in ... welches die ... um die Kanonen ... Es ist heute voll ... gebüriger Anzahl ... vollständig ... Aber sie kamen ... Während ... schlugen ... und fragten ... Ebat den Soldaten ... Officiere befinden ... die Frage des ... bedeutete, antwor ... Nationalgarde ... Diese Antwort ... zu warten, ohne ... änderte sich aber ... sich von allen ... und der Ge ... bekannten Scenen ... denen, der zuerst ... Hofiers gebracht ... inden besetzt, und ... und auch der ver ... Menge noch in ... über die Verfahr ... der Rue des ... Generale. Der ... 4. November. ... im 88. März ... blieben in die Höhe ... Romane giebt ... Lebensmittel zu ... Verdächtig nur ... haben. In ... sprich sich der ... wohl geschieden ... zung gezwungen ... von der Ver ... ge will gesehen ... Lage mit dieser ... den Pulvers ... diese Waffe nie ... beiden Generale ... treffe und einer ... e und Thomas ... der, daß er mit ... öhung des Ge ... verhaftet wurde, ... Unglücklicher ... en seiner beiden ... Widerspruch mit ... ionalgarde, ist ... verantwortet sich ... ihn zu retten. ... selbst mißhandelt ... wenn der An ... e, wie er heute ... urchen zu lassen; ... rektion selbst, ... hineingelangt, ... mer Franciseur, ... angearbeit und ... 18. März nach ... zu sein, weil ... beiden die Ver ...auptet, daß Sie ... er Injurien? ... genetzte. Sie ... vor ein Kriegs ... gesprochen, aber ... obwohl Sie nicht ... gewiffen Doffac. ... den Theilnahme ... man mit ihm ... haben: „Wah! ... wei mehr oder ... Theil genom ... per, zur Zeit ... man dazwischen ... onstrukture, sagt ... von Ihnen ver ... erschaffen häst, ... präcis lauten ... für sie gekämpft, ... lagten entgegen, ... sehr stolz war, ... bereit war, daß ... en her geladen, ... es. ... auf Meuchelmord ... sich aber bezüg

lich des Generals Clement Thomas in folgender Weise geäußert haben: „Dieses Sch... wollte nicht fallen.“ Er schwört hoch und theuer, daß er bei nichts seine Hand im Spiele gehabt habe. Juris, Kapitän vom Stabe, gebürtig dem 261. Bataillon bis zum Einrücken der Verfallenen Truppen an, wie er angibt, blieb weil er seine Demission nicht geben konnte. Als Hauptartillerie führt er den Umstand ins Treffen, daß er für kurze Zeit ins Gefängniß wandern mußte. Präsident: Das beweist nichts. Wir wissen, daß Sie einander gegenseitig einstellten; man betrat das Gefängniß als Hauptmann und verließ es als General. Das waren bedeutungslose Spielereien. Einen Beweis hingegen, daß Sie sich geschlagen und gut geschlagen haben, liefert der Umstand, daß Sie von einem Bombensplitter in der Brust verwundet wurden. Wie man sieht, bekennt sich keiner der Angeklagten zu seiner Farbe. Wenn man sie fragt, wie die Fahne des Bataillons beschaffen gewesen sei, so erwidern sie, daß es gar keine befäß. Die weiteren Verhandlungen sind auf Montag vertagt.

Aus dem ungarischen Reichstage.

Präsident: Das beweist nichts. Wir wissen, daß Sie einander gegenseitig einstellten; man betrat das Gefängniß als Hauptmann und verließ es als General. Das waren bedeutungslose Spielereien. Einen Beweis hingegen, daß Sie sich geschlagen und gut geschlagen haben, liefert der Umstand, daß Sie von einem Bombensplitter in der Brust verwundet wurden. Wie man sieht, bekennt sich keiner der Angeklagten zu seiner Farbe. Wenn man sie fragt, wie die Fahne des Bataillons beschaffen gewesen sei, so erwidern sie, daß es gar keine befäß. Die weiteren Verhandlungen sind auf Montag vertagt.

Inland.

Hermannstadt, 15. November. „Gazeta Transilvaniei“ enthält den Vorschlag der Ungarländer Romanen zur Einberufung eines römianischen Nationalkongresses nicht acceptiren zu wollen, weil — ihrer Ansicht nach — die Nation über die zu beobachtende Haltung bereits ihre Entscheidung traf, als sie sich für die Passivität erklärte. „G. T.“ ist demnach gegen jeden wie immer gearteten Vorschlag, durch welchen diese Entscheidung alterirt werden könnte. Wollen die Ungarländer und Banater Romanen Conferenzen abhalten, so mögen sie es thun, allein nicht in Siebenbürgen, sondern dort, wo sie wohnen, in Ungarn; dort können sie sich versammeln und sich freiwillig der Regierung ausliefern. Pest, 12. November. Graf Andráj überbringt morgen Sr. Majestät die Entlassung des gesammten ungarischen Ministeriums, worauf Graf Konyay dasselbe unter seiner Präsidentschaft wiederherstellen wird. Im gemeinsamen Ministerium soll Konyay durch Freiherrn v. Holzgery an die Spitze kommen. Konyay, gestern Nachmittag angekommen, hatte zuerst eine Besprechung mit Andráj und dann eine Zusammenkunft mit den übrigen Ministern, in der die Principien besprochen und die Uebereinstimmung Konyay's mit Andráj constatirt wurde. Uebrigens ist in Folge Entscheidung der Minister Konyay gegenüber die Entscheidung vorbehalten. Andráj und Konyay kehren heute Abends nach Wien zurück, nachdem vorher noch Andráj im Graf-Club von den Parteigenossen sich verabschiedet. Morgen werden Andráj und Konyay in Wien den Eid leisten, worauf Dienstag die Publication im Amtsblatt erfolgt. Morgen findet keine Landtagssitzung statt. — Unter den Deakisten sind einige noch verstimmt, nachdem aber Deak mit Allem vollkommen einverstanden ist, bleibt diese Verstimmung ohne Bedeutung. Der heutige Leitartikel des „Pester Klop“ wird allgemein als Programm Andráj's bezeichnet. Die von der Reichsalts-Gesellschaft veranstaltete Feier im Brunnsaale der Akademie versammelte ein überaus zahlreiches, die meisten literarischen und politischen Capacitäten umfassendes Publikum. Von den Ministern waren Konyay und Bauler erschienen. Den Vorsitz führte Bischof Horvath, welcher dem Jubilar Tolby (dessen mit einem Lorbeerkranz geschmücktes Portrait im Saale aufgestellt war) eine große goldene F-ber und die große goldene F-ber überreichte. Gregus hielt eine glänzende Rede. Die Feier dauerte bis 2 Uhr Nachmittag; sodann fand ein Banket bei Frohner statt. Abends bringt die Universitäts-Jugend Tolby einen Fackelzug. Andráj hat dem Präsidenten Semich, welcher morgen ein großes Abschieds-Banket geben wollte, abschlagen müssen zu erscheinen, weil seine Anwesenheit in Wien unerlässlich ist. Konyay übernimmt neben dem Präsidium kein Portefeuille. Wien, 13. November. Nach einer Meldung der „N. fr. Presse“ gibt die Meinung Kellersperg über die galizische Frage noch zu Deklamatorischen Veranlassung; er verhetzt jetzt einen galizischen Landesminister, lehnt vorerst jede neue Unterhandlung mit den Polen ab, und verweist sie auf den verfassungsmäßigen Weg der eventuell auch den galizischen Landtag auslösen würde. Andráj ist ein Anwalt des Ausgleiches mit Polen. Der Statthalter von Galizien, Graf Goluchowski ist nach Wien berufen. Linz, 11. November. Der hiesige Gemeinderath, sowie der liberale Verein bereiten Donationen für den Grafen Deuß vor. Graz, 10. November. Der hiesige Gemeinderath verließ jedoch mit allen gegen zwei Stimmen dem Grafen Deuß wegen seiner vielfachen hervorragenden Verdienste um Oesterreich das Ehrenbürgerrecht von Graz. Das clericale „Volksblatt“ meint: Deuß's Sturz rüde die Realisirung des Ausgleiches nahe. Sein Erfolg über Höhenwart sei ein Pyrrhus'scher gewesen, welcher den bevorstehenden Sieg der augenblicklich unterliegenden Partei andeutet. Die staatsrechtliche Opposition müsse compact auf den Kampfplatz treten und den Liberalismus aus seiner Position hinausrücken. Der Sieg der Opposition sei ganz zweifellos. Graz, 13. November. Die Erbitterung zwischen den deutschen und slavischen Studenten steigert sich; blutige Konflikte haben stattgefunden. Die Deutschen verhalten sich passiv; die Slaven verfassten förmliche Proscriptionslisten von den verhassten deutschen Studenten. Laibach, 10. November. Der hiesige Gemeinderath hat heute einstimmig Graf Deuß zum Ehrenbürger gewählt. Laibach, 11. November. Anßer der Ehrenbürgerrechts-Verleihung an Graf Deuß beschloß der Gemeinderath, um Anerkennung des

vom Landtage beschlossenen neuen Kaiserlichen Gemeindefaktes und um Aufhebung des untrübsamen Unterrichts an der Oberrealschule einzuführen. Prag, 9. November. Das Stadterordneten-Collegium votirte heute Hohenwart, Schaffler, Ghezel und Giam-Martini das Ehrenbürgerrecht, Krieger (der Stadterordnete ist) die Anerkennung der Gemeinde. Die Sitzung war schwach besucht; Klauy's Motivirungs-Rede wurde von der Versammlung und der Galerie mit Schwelgen aufgenommen, die Junggeheule schrien gänzlich. Prag, 9. November. In Angelegenheit des Föderalisten-Kongresses in Prag sind heute offiziell durch Krieger und Giam-Invitationen nach allen Seiten ausgegangen. Geschichtler behauptet man, das Zustandekommen des Kongresses sei gesichert. Prag, 11. November. Graf Chotek verließ heute Abends Prag; er reist zunächst nach Kofels, dem Wohnsitz seiner Schwiegermutter. — Der Pöbel z Prabh wurde heute konfiszirt. Prag, 13. November. Gelegenheit der gestrigen Gründung des geschichtlichen Demokratenvereins sagte Gregor: über das Scheitern des Ausgleiches jubile Wien, aber auch Berlin und Petersburg, welche das Gebe Oesterreichs antreten werden. Stille herrschte bei diesen Worten, kein Zustimmungsruf erfolgte. Gregor gab nun Schimpfereien auf Weuß zum Besten; eine Partei komme nun aus Ruher, welche den preussischen Adler auf der Hüftung aufpflanzen wolle. Der Redner schloß mit den Worten: man bet und Kampf, woplan, kämpfen wir. Teplitz, 9. November. Das Teplitzer Stadterordneten-Collegium beschloß auf den Dringlichkeitsantrag des Dr. Stadl folgende Adresse an den Grafen Deuß: „Die von Euer Excellenz begehrte Erhebung von dem Posten des Reichskanzlers, der große Verlust, den dadurch Oesterreich in diesem Augenblicke erleidet, hat hier auf alle Nationen und Verfassungsfreunde, zumal wie als uneingeweihte Zuschauer der geheimnißvollen Regierungstheorie seine tiefen, einen unbeschreiblichen, einen erschütternden Eindruck gemacht. Die Stadtgemeinde Teplitz war eine der ersten, welche Euer Excellenz mit dem aufrichtigen Zeichen ihres Vertrauens, ihrer Zustimmung, mit dem Ehrenbürgerrechte von Teplitz, begrüßte, und möge es auch in dem gegenwärtigen ernsten Momente und vergangen sein, unsere Zustimmung, unter dankbarem Vertrauen zu Euer Excellenz feierlich kundzugeben. Nach dem Kriege mit Preußen und Italien haben Sie das damals dem Zerfalle nahe Oesterreich aufgerichtet, die Eiferungs-Politik Bismarck's beiseite, die Verfassung wieder hergestellt und den Zwiespalt mit Ungarn überwunden. Sie haben die freisinnige Resonance unserer Staatsgrundgesetze gefördert und das erste parlamentarische Ministerium errichtet. Sie haben während des deutsch-französischen Krieges den Frieden für Oesterreich erhalten, die Freundschaft mit Italien und die Versöhnung mit Deutschland für Oesterreich herbeigeführt. Sie haben zur Befreiung Oesterreichs vom Concordat und in den jüngsten Tagen gegen den Alp der geschichtlichen Fundamentalfälle in erster Reihe erfolgreich gekämpft. Für dies Alles wird sich Ihr Name in Oesterreichs Geschichte glänzen, und dankbar schlagen unsere Herzen Ihnen, unserem Ehrenbürger, dem scheidenden Reichskanzler entgegen.“ Das Stadterordneten-Collegium Teplitz; Schörr, Bürgermeister. Dr. Stadl, Stadtrath.“ Znaim, 11. November. Der Turnath des Znaimer Turnvereins erklärte den währischen Landesdeputirten Joseph Dvorak gemäß § 11 der Turnvereinsstatuten der Ehrenmitgliedschaft verlustig. Olmütz, 9. November. Die „Neue Zeit“ wurde heute wegen eines Artikels, mit der Ueberschrift: „In Ungnade gefallen“ konfiszirt. Lemburg, 9. November. Dientritt Polak sagt, die vorige galizische Landtags-Resolution verfolge geschichtliche Interessen und spiegele nicht mehr die Ansichten des polnischen Volkes wider. Daher sei die Auflösung des Landtages dringend notwendig, damit die wahre Landesmeinung hervortrete. Lemburg, 11. November. Der Dientritt Polak warnt Kellersperg vor der Freundschaft der jetzigen geschichtlichen Polnischen, denn das Land würde neue Wahlen. Krakau, 11. November. Der Esz bespricht die Bedeutung des Ministeriums für Galizien im neuen Cabinet. Das Portefeuille des Ministers für Galizien werde den Maßstab der autonomen Bestrebungen des Ministeriums oder seiner Rückkehr zur Centralisation bilden. Die Frage dieses Portefeuilles stehe im engsten Zusammenhang mit der Haltung der galizischen Reichstagsabgeordneten, mit der Haltung Galiziens und der ferneren Theilnahme des Landes an den konstitutionellen Experimenten.

Ausland.

Berlin, 9. November. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung hebt hervor, daß sie das Zusammenwirken von Communisten und Ultramontanen nicht (wie auswärtige Blätter aus Versehen melden) als Bedrohung Deutschlands, sondern als eine permanente Gefahr für die Zukunft Belgiens bezeichne habe. Berlin, 10. November. Bobbielski, General-Quartiermeister im letzten Kriege, ist jetzt dem Generalstabschef zur Disposition gestellt. Berlin, 10. November. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung bespricht den Personenwechsel in Oesterreich-Ungarn und betont, es werde durch denselben in den freundschaftlichen Beziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland keine Veränderung herbeigeführt. In denselben Blatte wird die Mahnung an die freie Presse Belgiens, das Zusammenwirken der beiden „Internationalen“ zu bekämpfen, nachdrücklich wiederholt. Berlin, 11. November. Die liberalen Reichstags-Fractionen haben den Zusatzantrag zu dem Strafgesetzbuch dahin abgefaßt, daß jene Offiziere, welche an kirchlichen Säulen oder in Ausübung ihres geistlichen Amtes den Staat angreifen und politische Konflikte hervorgerufen, mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen sind. Darmstadt, 11. November. Das Bezirks-Strafgericht verurtheilt den Reichstags-Abgeordneten Hanns Blum wegen Verleumdung der früheren Minister v. Dalwigk und Grant zu 200 Thalern Geldstrafe. Elbing, 9. November. In der hiesigen Fabrik für Eisenbahnbedarf haben 2000 Arbeiter wegen Ummwandlung der achtstündigen Lohnzahlungsfest in eine verkehrsmäßige die Arbeit eingestellt. Paris, 9. November. Das Journal Officiel veröffentlicht Decrete, welche die Beziehungen der Annoncements-Räthe von Bismarck, Louvois und Bordeaux annulliren. Dasselbe Blatt sagt, daß vom 1. bis zum 5. November, wobei drei Ferientage mit einbezogen sind, von den Kriegsgewichten 43 Uebelle gefällig und 210 Ablosungsbeschüsse gesetzt wurden. Der Kriegsminister hat angeordnet, daß die in März erichtete französische Commission mit 30. d. zu funktionieren aufzuhören habe. Paris, 9. November. Wie berichtet wird, belief sich der Noten-Umlauf der Bank gestern auf ungefähr 2300 Millionen Francs; man glaubt, daß die Bank den Discount nicht erhöhen werde. Paris, 11. November. Das Journal Officiel veröffentlicht den Wortlaut der französisch-deutschen Convention vom 12. September, seiner Dekrete, durch welche die Beschüsse der Annoncements-Räthe von Les Saints, Raccio und Sarcione annullirt werden. In der gestrigen Sitzung des Pariser Kriegesgerichtes wurde die Entscheidung des Präsidenten der Republik verlesen, durch welche das über den Intendanten Briffy gefällte Urtheil in 10jährige Gefängnißstrafe umgewandelt wird. Rom, 9. November. Der König trifft am 17. d. hier ein und wird im Curialen Wohnung in hanc. Der Konopitz und die Kronprinzessin werden im Laufe dieser Woche hier erwartet. Vom 1. Januar

1872 ab wird in der ganzen Armee das neue, bedeutend vereinfachte Reglement für die innere Administration der einzelnen Truppenkörper eingeführt. Der am 1. d. hier eröffnete Arbeiter-Kongreß war äußerst spärlich besucht und wurde, ohne ein bemerkenswertes Resultat zu Tage gefördert zu haben, geschlossen. Mazzinisten und Socialdemokraten sind einander durch den Kongreß nicht näher gebracht worden. Rom, 9. November. Einem im Avenue di Sardegna veröffentlichten Briefe aus Tunis zufolge wird General Kerebine aus Konstantinopel einen Fernan überbringen, welcher den Verkauf der Moscheegüter zu Gunsten des türkischen Schatzes genehmigt. Rom, 11. November. Die Journale fahren fort, sich mit der Publication Jules Favre's zu beschäftigen, indem sie deren Bedeutung konstatiren. Italia Nuova erweitert die Angaben der clericalen Blätter mit der Versicherung, daß der Text der Depesche Harcourt's richtig sei. Auch ein Artikel der Opinione glaubt, daß der Papst die in der Depesche Harcourt's enthaltenen Enthaltungen wirklich ausgesprochen habe; alle Dementis seien nutzlos; die Veröffentlichung Favre's habe die geheimen Gedanken und Uebereinigungen des Papstes erschleiert. Graf Harcourt ist heute Morgens vom Papste in längerer Audienz empfangen worden. Das brasilianische Kaiserpaar wird wahrscheinlich zur Eröffnung des Parlamentes hier einreisen. London, 9. November. Die Times veröffentlicht ein Schreiben, gzeichnet von einem „Verbannten“, in welchem es heißt: Wenn die Bonapartisten eine Volksabstimmung verlangen, so geschieht dies, weil sie Vertrauen in die Sympathie der Nation haben; sollte aber selbst diese ihnen fehlen, so stellen sie doch über ihre Interessen den Sieg eines Prinzen, welches allein das Land zu retten vermag. Morning Post bringt Nachrichten aus Matamoros vom 21. October, nach welchen Martinez in einem Gesicht mit den Regierungstruppen zurückgeworfen und Saltillo, von wo die Regierung Verpfändung erhielt, von Triviro angegriffen wurde. Madrid, 8. November. Im Congresse erklärt Zorrilla, daß er sich der Inhabitation der „Internationale“ nicht widersetzt habe, weil die Strafen nichts von dem enthalten, was gegen sie im Congresse vorgebracht wurde. Er gibt keine andere Beschränkung der individuellen Rechte zu, als diejenige, welche durch die Verfassung bestimmt ist. Er bezieht sich gegenwärtige Gesetzgebung für ausreichend gegen die „Internationale“ und bekämpft das Vertrauensvotum für das Ministerium, weil er der Ansicht ist, daß das gegenwärtige Cabinet nicht genug energisch sei. Rios Rosas leugnet, daß ein Tadelvotum gegen die „Internationale“ die Bedeutung eines Vertrauensvotums für die Regierung habe. Zorrilla erklärt schließlich, daß er und seine Freunde sich der Abstimmung enthalten werden. Das Journal La Presse Espagnole veröffentlicht ein Manifest mit der Aufforderung zur Bildung einer Association gegen die „Internationale“ und die Anhänger der Unabhängigkeit. Das Blatt fordert die Regierung auf, das Vaterland und die Gesellschaft gegen Verbe zu schützen. Die Association wird gegen die Unmuth-Principien einen raslosen Krieg führen. — Zahlreiche Journale sind dem Manifest beigetreten. Belgien, 9. November. Der englische Generalkonful ist nach Konstantinopel abgereist. — Die Modifikationen, welche die Stuphina an dem Vertrag mit Gries vornahm, sind ganz unwesentlich. Bukarest, 9. November. Die Kammer ist heute endlich beschlußfähig. Die Ausschuss-Commission hielt auf Verlangen der Regierung eine geheime Sitzung, um Mittheilungen derselben entgegenzunehmen. Bukarest, 11. November. Ueber den Stand der Eisenbahnfrage machte die Regierung der Kammer in geheimer Sitzung Mittheilungen. In Berlin sind an Obligationen bereits über 100 Millionen disponirt, mit der Aussicht auf die Disposition weiterer 50 Millionen. New York, 8. November. Wie berichtet wird, hat Tweed, welcher in den Senat wiedergewählt wurde, sein Mandat niedergelegt.

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 15. November. Die Freiheit hat gestern Nachmittag in den Waldabthängen am Gattergrund gegen Mitternacht Feuer angelegt, welches Nachmittag gegen 3 Uhr dem Erloschen nahe war. Am Abend gegen 8 Uhr müßte wie die betäubte Wahnschreie machen, daß der Brand in helle Flammen ausgebrochen und an zwei kleinen Strecken ausloberte. Das Forstamt wurde davon in Kenntniß gesetzt und wird die weitere Untersuchung einleiten. (Hönöbverordnungen.) In Folge mehrfacher von verschiedenen Ministerien an das Landesvertheilungs-Ministerium gerichteter Aufforderungen hat das letztere angeordnet, daß diejenigen Hönöb-offiziere des Verlaubtenstandes, welche bei irgend einer Behörde in Verwendung stehen und zu ihren Unterabtheilungen einberufen werden, nicht mehr auf direktem Wege, sondern durch ihre Behörden einberufen werden sollen und zwar in der Weise, daß deren Einberufungsbedekete unter Couvert an die Adresse ihrer Behörde abgehen und den Betreffenden durch ihre Vorgesetzten zugestellt werden. (Der Mädchenhandel) fängt trotz der großen Strafe, welche auf denselben gesetzt ist, an, überhand zu nehmen. So wurde am 1. November d. J. ein sehr hübsches Mädchen, Namens Marie P a h l, aus Breslau in Preußen, welche ein gewisser P. . . , Besitzer eines Provisionenhandels in Pest, nach Triest expediren und deren Koffer: er mit einer Nachnahme von 100 Gulden beladen wollte, durch die Diner Stadt-hauptmannschaft arreirt. Das Mädchen sowohl als auch der laubere P. . . sehen der verdienten Strafe entgegen. Geschäfts-Bericht. Hermannstadt, 14. November. Zufuhr ziemlich beschränkt, aber nicht übermäßig. Abgab und Verkehr anhaltend reger und lebhaft, Körnerpreise im Allgemeinen fest und unverändert, als herabstimmend, ja sogar schone Wizenwaren mehr steigende Tendenz beobachtend. Die aus Romänien zum Plage getriebenen Sorten sind an Qualität schwach, die aus der krenschädel Gebirge zwar sehr schön, aber theils auch zu hoch im Preis, theils auch noch bis dato zu wenig am Markte, um etwas erheblich auf einen Rückgang einwirken zu können. Sonstige Artikel und Lebensmittel wie früher. — Au Brennholz kein Mangel, Preise etwas herabgestimmt, 10 bis 11 fl. die Klafter; schönes Kraut 5 fl. das 100. — Mit Wein der Platz überflüthet, Preis von 60 fr. bis über 1 fl. der Eichenk. Eimer. — Von der im großartigen Maßstabe zu betreibenden Dampfdruckerei noch immer keine Spur, sonach auch von wohlfeilem Brot, scheint wirklich alles in Dampf aufgegangen zu sein. Witterung sehr günstig, und heute v. rmer Regen; den Saaten zuträglich.

Verzeichniß

der in der öffentlichen Sitzung vom 16. November 1871 Vormittags 9 Uhr beim Stadt- und Zivils-Magistrats-Gericht in Hermannstadt vorzutragenden Rechtsfälle: Zahl 7676 1871. Maria Rapp etc. Michael Krast pio. Unterhalt. Zahl 7677 1871. Johann Etem als Curator des Fiskus aus Graun etc. Johann Zag als Vertheiliger der Erblasserin des Mathias, Ehefrau des Anton Zag. Hermannstadt, am 13. November 1871. Magistrat als Gericht.

Fremdenliste.

Angekommen am 13. November: Römischer Kaiser. Peterz Zeyl, 1 ungar. Kriegs-Kommissar, aus Klausenburg; J. L. Weiß, Geschäftsführer, aus Wien; Leopold Dreier, Revisor, aus Wien. Mediascher Hof. Adolf Benedikt, Gastwirth, aus Karlsruhe; Ubaldo Reiffen, Küntler, aus Breslau. Der gestrige telegraphische Wiener Cours ist bis zum Schluß des Blattes nicht eingetroffen.



K. K. PRIV. ASSICURAZIONI GENERALI IN TRIEST.

A) Neununddreißigste Bilanz

über die Operation des Jahres 1870, mit Ausnahme der Versicherungen auf das Leben des Menschen.

Table with columns for Activa and Passiva, showing financial data in Austrian currency (fl. and fr.). Includes sub-headers like 'Gewinn-Vertrag vom Jahre 1869' and 'Für 1207 bezahlte Schäden auf See, Land- und Flußversicherungen'.

Der am 31. Dezember 1868 vorhandene Gewinnst-Refervefond von fl. 575.236. 30. wird auf fl. 586.771. 48 fr. gebracht.

Triest, den 11. September 1871.

Die Directoren: S. Della Vida — J. Hagenauer — J. Morpurgo — Amb. di S. Ralli.

Die Haupt-Agentenschaft der Assicurazioni Generali für Siebenbürgen befindet sich bei Herrn Paul Nendwich in Hermannstadt.

Der General-Secretär: M. Levi.

B) Fünfunddreißigste Bilanz

des Geschäftsjahres 1870 im Zweige der Versicherungen auf das Leben des Menschen für die alleinige Abtheilung der Versicherungen auf Ableben.

Table with columns for Activa and Passiva, showing financial data in Austrian currency (fl. and fr.). Includes sub-headers like 'Vertrag des, laut voriger Bilanz zur Ausgleichung der eingehenden, im Verhältnis zum Alter der Versicherten niedrigeren Prämien'.

Der am 31. Dez. 1869 in dieser Abtheilung der Lebensversicherung gebildete Gewinnstrefervefond von fl. 502.787.43 fr. wird um obige fl. 4351.65 vermehrt, und beträgt also am 31. Dezember 1870 fl. 507.139.08.

Triest, den 6. October 1871.

General-Versammlungen und Geschäfts-Ausweise. K. k. pr. Assicurazioni Generali.

Am 12. v. M. fand die Generalversammlung obiger Gesellschaft statt. Aus den den Actionären vorgelegten Berichten ist zu entnehmen, daß die Gesellschaft im verflossenen Jahre einen sehr bedeutenden Gewinn erzielt und, was noch mehr zu betonen ist, die Reserven auf das reichlichste dotierte.

Die Commissionenberichte lauten wörtlich: Geehrte Herren!

Indem wir uns beehren, Ihnen in Gemäßheit des Einladungs-circulars zur gegenwärtigen General-Versammlung die resumirenden Abschlüsse der gesellschaftlichen Geschäftsabrechnung des Jahres 1870 vorzulegen, erachten wir als zweckmäßig, dem Berichte, wodurch wir dieselben zu begleiten pflegen, die Mittheilung der von den Herrn Revisoren und Censoren in Folge der von denselben ausgeführten Prüfung der Geschäftsbücher darüber erteilten Referate voranzugehen zu lassen, indem deren Fassung etwelche specielle Erläuterungen erheischt.

Die Herren Revisoren haben der löbl. Censur-Commission nachstehenden Bericht erstattet:

Die löbliche Censur-Commission! Den Bestimmungen des Gesellschafts-Statutes entsprechend, beehren wir uns, Ihnen die von der löblichen Direction dem Verwaltungsrathe mitgetheilten Abschlüsse A. u. B. des Geschäftsjahres 1870 zuzuleiten.

Durch die von uns vorgenommene genaue Prüfung der Gesellschaftsbücher haben wir mit Befriedigung verificirt, daß aus ihnen mit vollkommener Klarheit die im Laufe des Jahres 1870 aus jedem Geschäftszweige und in jeder einzelnen Agentur erzielten Resultate, sowie die genaue Aufstellung des Activo- und Passiv-Standes der Gesellschaft, hervorgehen.

Was den allgemeinen Geschäftsgang betrifft, so war dieser im verflossenen Jahre ein befriedigender und namentlich im venetianischen Geschäftsgebiete, wo durch die unausgesetzte Sorgfalt jener Direction und ihres Secretärs Herrn Francesconi und besonders durch die von ihnen eingeführten Verwaltungsreformen, auch in diesem Jahre ein bedeutender Nutzen erzielt wurde.

Durch die vorgenommene Prüfung der Operationen einer jeden einzelnen Agentur hatten wir das Mißvergnügen zu entnehmen, daß jene von Paris anstatt einen Gewinn, wie das vergangene Jahr, einen fühlbaren Verlust ergab. Obwohl man dies nicht allein Elementar-Ereignissen, sondern auch dem ganz ausnahmsweisen Zustande Frankreichs während des verflossenen Jahres zuschreiben kann, glauben wir doch unsere besonderen Empfehlungen an die löbliche Direction fortsetzen zu müssen, ihre Wachsamkeit für die Interessen der Anstalt in jenem Lande immer mehr zu widmen.

Dies Alles betreffs des allgemeinen Geschäftsganges der Anstalt vorausgeschickt, finden wir, Ihnen die Genehmigung der oben erwähnten Abschlüsse des Geschäftsjahres 1870, und die Vertheilung des sich ergebenden Gewinnes nach den Bestimmungen des Gesellschafts-Statutes in folgender Weise vorzuschlagen:

fl. 116,305. 40. gewöhnliche Dividende von fl. 29.40 per Actie für 3956 Actien, fl. 121,053. 60. Superdividende von fl. 30.60 per Actie für 3956 Actien, fl. 11,535. 18. Gewinndividende Refervefond für Elementar-Versicherungen, Bilanz A., fl. 4,351. 65. Gewinndividende Refervefond für Ablebens-Versicherungen, B., fl. 19,064. 20. Compensanden der Directionen, fl. 2,502. 21. Compensanden der Directionen-Beamten, fl. 1,555. 40. auf den Abschluß A. des Jahres 1871 zu übertragenden Ueberfluß. Zusammen fl. 276,368. 64.

Wir haben die Ehre, uns mit besonderer Hochachtung zu zeichnen. Triest, den 5. October 1871.

Die Revisoren der Gesellschaft „Assicurazioni Generali.“ Daniel Caroli — G. Sandrinelli III. — A. Castelfranco, Vertreter des Hr. Baron Gius. Treves de' Venfilii.

Dieser Bericht wurde uns seitens der Censur-Commission durch nachfolgendes Schreiben übermittelt: Triest, den 6. October 1871.

Löbliche Direction!

Indem wir Ihnen, der Bestimmung des Art. 47 des Gesellschafts-Statutes gemäß, den von uns den Herren Revisoren zugekommenen Bericht über die Abschlüsse des Geschäftsjahres 1870 zustellen, müssen wir Ihnen mittheilen, daß wir uns ihren Beschlüssen über die dem löblichen Verwaltungsrathe zu machenden Vorschläge anschließen, da wir keinen Grund haben, irgend eine Abänderung oder Nachtrag vorzuschlagen. Wir können dabei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es zur großen Befriedigung gereicht, in einem, namentlich für die Versicherungs-Anstalt so unheilvollen Jahre und trotz des durch die Agentur in Paris erwachsenen beträchtlichen Verlustes, welcher durch die außergewöhnlichen Zustände in Frankreich vorherzugehen war, einen namhaften vertheilbaren Gewinn erzielt, und dabei zugleich die Reserven bedeutend vermehrt zu haben.

Es gereicht uns zum großen Vergnügen, diese Thatsache zu Ehren der Geschäftsleiter constatiren können.

Mit besonderer Hochachtung zeichnet sich die Censur-Commission

Julius Eisner — G. v. Sartorio — Rafael Padoa.

Wir schmeicheln uns in der That, daß Sie das aus der Geschäftsabrechnung vom Jahre 1870 erzielte Resultat um so beachtenswerther finden werden, als man selbes erreichen konnte, trotzdem wir für Schadenerlöse an unsere Versicherten laut dem schon veröffentlichten speciellirten Verzeichnisse ungefähr 5 Millionen Gulden, genauer fl. 4,929,316. 20 ausbezahlt und in der Passiva der Abschlüsse weitere fl. 590,694. 56 für angezeigte und am 31. December pto. noch nicht liquidirte Schäden vortragen, überdies, wie aus denselben Abschlüssen ersichtlich, die geschäftlichen Reserven vermehrt haben und als das fragliche Resultat abermals den Beweis liefert, daß unsere Anstalt durch Actionären und zugleich dem Publicum zum Nutzen gereicht, welches durch dieselbe alljähr-

lich in den Genuß äußerst erheblicher Schadenersätze gelangt, die seit dem Entstehen der Gesellschaft bis Ende 1870 sich auf die enorme Summe von fl. 81,991,846. 15 belaufen, indem es zugleich bei ihr, zufolge ihres ansehnlichen Stammcapitals und ihrer bedeutenden alljährlich reichlich vermehrenden Reserven, beruhigende Solidität erblüht.

Es ist uns denn auch angenehm, erklären zu können, daß das Publicum dies Alles erkennt und uns vertrauensvoll entgegenkommt, denn der Geschäftsverkehr unserer Anstalt schreitet alljährlich fort, trotzdem dieselbe den ungebührlichen Prämienherabdrückungen keinen Raum gibt, welche die stets wachsende Concurrenz ausübt, um sich dadurch die Bahn zu brechen.

In der That, obgleich der Abschluß A im Vergleiche zu jenem des Jahres 1869 eine Abnahme in runden Zahlen von 12 Millionen Gulden an Versicherungssumme und von beinahe 370,000 Gulden an Prämien darthut, so kann man doch annehmen, daß unsere Aufnahmen in den vom gedachten Abschluß berücksichtigten Elementarversicherungen sich complexiv gegen die des Jahres 1869 um 11 Millionen Gulden an Versicherungssumme und fl. 30,000 an Prämien erhöhten.

Die traurigen Verhältnisse, deren Schauplatz im 2. Semester 1870 Frankreich gewesen, haben nämlich damals die Arbeit unserer Pariser Vertretung fast auf null herabgedrückt, so daß deren Aufnahmen vom Jahre 1870 gegen die des Jahres 1869 sich um circa 23 Millionen Gulden an Versicherungssumme und 400,000 Gulden an Prämien verringerten.

Nachdem ein solches Vorkommniß, weil ganz außerordentlich, nicht in Betracht gezogen werden kann, so folgt daraus, daß, wenn man davon absieht, der vorerwähnte Fortschritt in der Wirklichkeit begründet ist.

Und hier ist es am Plage, Ihnen zu berichten, daß, wie jüngsthin mit manchen Rückversicherungs-Gesellschaften obligatorische Verträge zur Rückbedingung der Maximalercedenten unserer Pariser Agentur abschließen konnten, wodurch das Geschäft derselben ein besseres Gleichgewicht erreichen wird, ohne deshalb das Geschäft selbst schmälern zu müssen, welche Maßregeln der im Berichte der Herren Revisoren geäußerten Empfehlung zuverkommen.

Dem können wir mit Vergnügen noch die Mittheilung beifügen, daß nach einer dieser Tage empfangenen Uebersicht der vorerwähnten Pariser Vertretung die abgelaufenen 3 Trimester des l. J. 1871 einen reinen Ueberfluß von circa 100,000 Francs in dem Feuerversicherungszweige ergaben.

Auf die ange deutete Bedeutung unseres Geschäftsverkehrs im Jahre 1870 nun zurückkommend, können wir Ihnen berichten, daß wir voriges Jahr im Lebensversicherungszweige 5051 Policen in der Gesamt-Versicherungssumme von fl. 7,827,993. 74 an Capitalien und fl. 7,669. 40 an jährlichen Renten ausgestellt haben, und zwar 4047 Policen eines Gesamtbetrages von fl. 5,751,281. 55 Capitalien und fl. 6,619. — jährlichen Renten,

für Versicherungen auf Ablebensfall (Abschluß B) und 1004 Policen eines Gesamtbetrages von fl. 2,076,712. 19. Capitalien und fl. 1,050. 40 jährlichen Renten.

Für Versicherungen zahlbar bei Lebzeiten der Versicherten in den von ihnen bezeichneten Fristen.

Dem hingegen haben wir jedoch auch im vorigen Jahre 1870 eine starke Menge von Storni zu beklagen, welche nebst den erfolgten Todes-

Vertical text on the left margin containing various small advertisements and notices.



ich zusammen für bezahlte... des städtischen... auf zur Wahl... Verwaltungsrathes... General-Ver... die Ertheilung... der Super... Bemerkungen... stoffliches wird... dessen es auf... lichte, in der... eben, während... n, ob und in... entlich wurde... die Namensliste... Einreden be... den nach ihrer... Kommissionen... lagen gehören... men während... gung deselben... ten Termines... darüber, daß... en; in Folge... 48 Stunden... aufgenommen... chet wurden;... insofern dies... s Verfahrens... auf die Hälfte... Gültigkeit der... Wegen die... Minister des... emmen wenn... beschlußfassung... werden in... verhandelnden... lagen. Die... eine Replik... Zeugen unter... nen Umstand... deren Aus... mittelbar an... alle gleichge... Ueber das... welches der... gefahnen Be... wirt und in... ehen wurden... e der Refla... kann Jeder... age innerhalb... gung von der... ie appelliren... solchen Be... oder, der in... Zentralaus... ei der Refla... in, innerhalb... rden. Dieser... am Tage... der Bekannt... 6 Tagen... Bemerkungen... sendet die... Stunden nach... theilung der... Schriften an... ehwürt und... us den Mit... teilungen der... amars eines... und 2 Erlas... ten der ersten... nission appel... sammt dem... Beschlüsse an... nstände wird... lungen sind... aber durch... entstand vor... ant gemacht, die... dieselben die... einer wegge... nime der Be... Rektifizierung... nahme ange... gegen, deren... agen" gefest... Folge einer

Uebertragung in die Liste aufgenommen, oder auf dieser Grundlage aus dieser gestrichen wurden.  
Die Namen der Gestrichenen werden in der Liste so durchgestrichen, daß sie lesbar bleiben. Die Ergänzungen werden unter einer besonderen, die Streichungen hingegen unter jener Nummer eingeschrieben, unter welcher sie in der Hauptliste vorkommen. Die Rektifizierung wird an zwei Exemplaren der festgesetzten Liste vom Zentralausschusse selber ausgeführt; für die Gemeinden hingegen wird sie in derselben Form, wie die Konstruierung besonders ausgestellt. Der Präsident und Schriftführer unterfertigen alle 3 Exemplare und setzen das Datum der Rektifizierung darunter. Eines dieser Exemplare wird beim Municipium aufbewahrt, ein zweites wird dem Minister des Innern zugehend, das dritte gehört der betreffenden Gemeinde. Von solchen Gemeinden, welche zu einem aus mehreren Municipien zusammengesetzten Wahlbezirke gehören, ist ein authentisches Exemplar der Liste auch dem Zentralausschusse jenes Municipiums einzufenden, auf dessen Gebiet der Wahlort liegt.  
§. 35. Das festgesetzte, erste Namensverzeichnis tritt zugleich in Wirksamkeit und bleibt gültig bis zum letzten Tage des Jahres nach der Zusammenstellung.  
Die Dauer ihrer Gültigkeit ist am Anfange der Liste anzugeben.  
§. 36. Die Parteien können die Originalbelegen der an die Reklamationskommission und an die k. Kurie gerichteten Klagen nach Festsetzung der Namensliste zurückgeben.  
§. 37. Das ständige Namensverzeichnis der Wähler wird in jedem Jahre rektifizirt. Das Municipium wählt im Monate August eines jeden Jahres die konstruierenden und Reklamationskommissionen.  
§. 38. Die konstruierenden Kommissionen verfertigen einen genauen Ausweis Aller, die nach Festsetzung der Liste gestorben sind, oder die ihres Wahlrechtes im Allgemeinen, oder nur in der betreffenden Gemeinde verlustig gingen; ferner konstruieren sie alle jene Wahlfähigen, die in der Liste nicht vorkommen.  
Die Konstruierung hat so zu geschehen, daß die Liste spätestens am 10. September ausgestellt sei.  
§. 39. Die im §. 38 angeführte Konstruierung und die zu rektifizierende Liste werden mitjammen ausgestellt, und gegen beide können Reklamationen erhoben werden.  
§. 40. Die Aufertigung der Liste, die Auflegung derselben, die Reklamationen und die Appellation geschieht im Sinne der §§. 8-33. Die Reklamationskommission entscheidet womöglich bis zum 1. November, die k. Kurie hingegen bis zum 10. Dezember in jeder Angelegenheit.  
§. 41. Die zur Rechtsgültigkeit erforderlichen Rektifizierungen werden nach den Rubriken der Hauptliste in eine besondere Nachtragsliste aufgenommen.  
Die Aufnahme geschieht im Sinne des §. 34.  
§. 42. Ist an irgend einer Liste gar keine Veränderung geschehen, so wird dieser Umstand auf dem für die Nachtragsliste bestimmten Bogen deutlich erwähnt und von dem Präsidenten und Schriftführer des Zentralausschusses unterschrieben.  
§. 43. Der Zentralausschuß stellt am 20. Dezember eines jeden Jahres das, die Rektifizierung enthaltende Nachtragsverzeichnis aus, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Kurie in jeder appellirten Angelegenheit schon entschieden hat, oder nicht. Die Effehtuierung der später eintlangenden Beschlüsse geschieht nur schon zur Zeit der nächstjährigen Rektifizierung. Der Zentralausschuß sorgt dafür, daß die rektifizirten Listen bis zum letzten Dezember an ihrem Bestimmungsorte seien.  
§. 44. Die Hauptliste und die die jährlichen Rektifikationen enthaltenden Nachtragslisten zusammen bilden die ständige Liste, welche vom ersten Tage des auf die Revision folgenden Jahres bis zum letzten Tage desselben gültig ist.  
§. 45. Wenn irgend ein Wähler seinen ordentlichen Wohnort nach der Aufnahme in die Wählerliste verändert hat, so kann er um die Uebertragung in die Liste der betreffenden Gemeinde ansuchen. Ueber die Uebertragung beschließt jener Zentralausschuß, in dessen Bezirk der Bittsteller übertragen zu werden wünscht. Ein solches Gesuch wird nur in dem Falle in Betracht genommen, wenn es vor Aufertigung der ständigen Liste oder vor Beendigung der jährlichen Rektifizierung (§. 43.) eingereicht wurde.  
§. 46. Der Bittsteller muß ausweisen, daß er in irgend einer Wählerliste vorkommt, und daß eine der zur Uebertragung erforderlichen Bedingungen erfüllt ist; er muß ferner der Bitte Ausdruck verleihen, aus welcher Gemeinde er gestrichen und in welche er aufgenommen werden will.  
§. 47. Die Kommission sucht, wenn sie die Uebertragung für zulässig findet, um die Streichung bei dem betreffenden Zentralausschusse an. Einem solchen Ansuchen ist ohne jede weitere Untersuchung nachzukommen, wovon die ansuchende Kommission zu benachrichtigen ist, welche die Einreichung ausführt.  
§. 48. Die ständige Liste wird in jedem fünften Jahre bei Gelegenheit der Rektifizierung zugleich kontrahirt. Die Kontrahierung geschieht so, daß aus der Hauptliste und aus den jährlich aufgenommenen Nachtragslisten in alphabetischer Ordnung eine Liste angefertigt wird, bei welcher alle jene weggelassen werden, die in der Hauptliste und in den Nachtragslisten als gestrichen vorkommen. Sobald die kontrahirte Liste zur Gültigkeit erhoben worden, hört die Gültigkeit der bisherigen Haupt- und Nachtragslisten völlig auf.  
§. 49. Das Steuer-Grundbuchs- und jedes andere Amt, sowie auch jedes öffentliche zur Aufnahme von Dokumenten berechnete Organ, das zur Beurtheilung der Wahlfähigkeit dienende Daten überwacht, ist verpflichtet, dieselben dem in den §§. 8 und 9 angeführten Kommissionen vorzuweisen und eine Kopie oder einen Auszug derselben kostenfrei zu übergeben.  
§. 50. Die im 49. §. angeführten Aemter und Organe sind verpflichtet, Jedem auf seinen Wunsch von den bei ihnen befindlichen Listen einen Auszug, oder ein Zeugniß darüber zu geben, daß irgend eine bestimmte Person im Allgemeinen oder in irgend einer bestimmten Qualität in der Liste nicht vorkommt.  
§. 51. Alle Eingaben, die bei der Feststellung der Wählerliste vorkommen, sowie auch die im Sinne der §§. 49 und 50 auszustellenden Auszüge und Zeugnisse sind stempelfrei.  
§. 52. Die Mitglieder der in diesem Gesetze angeführten Kommissionen oder Ausschüsse erhalten für ihre Thätigkeit weder Diäten noch eine Entschädigung. Amtieren sie hingegen außerhalb ihres Wohnortes, so erhalten sie Reisegebühren. Für das notwendige Hilfspersonal sorgt die entsendende Obrigkeit.  
§. 53. Das öffentlich aufgelegte Wählerverzeichnis kann wer immer, in jedem Stadium des Verfahrens kopiren und veröffentlichen. Dasselbe gilt auch von den Beschlüssen der Reklamationskommission und der k. Kurie.  
§. 54. Die Kommissionen können Zeugen verhören und vorladen. Die Zeugen sind verpflichtet einen Eid abzulegen.  
§. 55. Die bittstellende Partei ist verpflichtet, die während des Verfahrens aufgetauchten Kosten vorzutragen. Hingegen hat die verlierende so oft die Kosten zu decken, als sich die Reklamation klar für unbegründet erweist.  
§. 56. Der Minister des Innern sendet die zur Namensliste nöthigen Vogen an die Municipien. Die Kosten der Konstruierung werden mit Ausnahme des im 55. §. angeführten Falles aus der Staatskassa gedeckt.

§. 57. Der Minister des Innern bestimmt in einer Instruktion:  
a) die äußere Form der in den §§. 49 und 50 angeführten Schriften;  
b) die Geschäftsführung der konstruierenden und Reklamationskommissionen, sowie auch die Aufertigung der ständigen Wählerlisten.  
**Drittes Hauptstück.**  
**Das Wahlverfahren.**  
§. 58. Jeder Wahlbezirk wählt an Einem Orte.  
§. 59. Nachdem der Groß-Kittindaer Distrikt zufolge des 88 §. des 1870: 42 in die Reihe der Municipien aufgenommen wurde, so werden die auf seinem Gebiete liegenden Gemeinden vom Torontaler Komitate, wohin sie bisher hinsichtlich der Wahlen gehörten, entfernt und mit dem ersten Distrikte verbunden.  
Demzufolge entfallen in Zukunft das Torontaler Komitat acht, der Kittindaer Distrikt sammt der Stadt Kittinda zwei Deputirte, und wird Groß-Kittinda in dem einen, Bassabid in dem andern der zu errichtenden zwei Wahlbezirke den Hauptort bilden.  
Das Ministerium wird die Gemeinden nach Anhörung des Municipiums in diese zwei Wahlbezirke vertheilen.  
§. 60. Im Uebrigen bleiben die Wahlbezirke und Hauptorte vom Jahre 1869 bis zur weiteren Verordnung des Gesetzes unberührt.  
§. 61. Die Vorbereitung und Leitung der Wahlen ist auf dem Gebiete eines jeden Municipiums Sache des Zentralausschusses. In den einzelnen Bezirken bewerkstelligen die von diesem Ausschusse entsendeten Kommissionen die Wahl.  
Ein solcher Wahlbezirk, der sich aus den Gebieten mehrerer Municipien zusammensetzt, gehört zu jenem Zentralausschusse, auf dessen Gebiete der Wahlort liegt.  
§. 62. Der Zentralausschuß wird von der Plenarversammlung des Municipiums auf die Dauer eines Landtages gewählt.  
Der neue Zentralausschuß hat sich immer innerhalb zwanzig Tagen nach Auflösung der Landtages zu konstituiren.  
Dieser Ausschuß besteht aus dem Präsidenten, dann aus wenigstens 12 und höchstens 30 Mitgliedern, daß auf jeden Wahlbezirk 4 entfallen, und hat sich derselbe so zu konstituiren, daß in ihm jeder Theil des Municipiums nach Möglichkeit vertreten sei.  
Die anwesenden Mitglieder des Ausschusses legen gleich in der Plenarversammlung, die übrigen hingegen vor der zu diesem Zwecke entsendeten Kommission folgenden Eid ab:  
„Ich, N. N. schwöre, daß ich in Allem, was hinsichtlich der Leitung der Landtagsabgeordnetenwahlen meines Amtes ist, gewissenhaft und im Sinne des Gesetzes vorgehen werde.“  
§. 63. Die Sitzungen des Zentralausschusses sind öffentlich. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit des Präsidenten und noch fünf Mitglieder notwendig. Im Falle gleichgeheiter Stimmenanzahl wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, der sich der Präsident anschließt.  
Der Ausschuß steht direkt mit dem Minister des Innern in Verbindung, er führt ein Protokoll über seine Sitzungen und unterbreitet ein Exemplar desselben allsogleich dem Minister des Innern.  
§. 64. Der Minister hat amtlich darüber zu wachen, daß der Zentralausschuß die Beschlüsse des Gesetzes befolge; die zu diesem Zwecke ernannten Instruktionen und Verordnungen richtet er unmittelbar an den betreffenden Zentralausschuß und ist er berechtigt, die gegenwärtigen Beschlüsse des Ausschusses zu annulliren.  
§. 65. Der Zentralausschuß ernennt für jeden Wahlbezirk einen Wahlpräsidenten und so viele stimmenammelnde Kommissionen, daß der Regel nach auf je 1000 eingeschriebene Wähler eine entfalle und daß auf je eine Kommission nicht weniger als 500 eingeschriebene Wähler kommen.  
Die stimmenammelnde Kommission besteht aus dem Präsidenten und den Schriftführern.  
Die Kommissionen unterziehen den substituierenden Präsidenten, deren Reihenfolge der Zentralausschuß bestimmt.  
Der Wahlpräsident kann in welcher Kommission immer präsidiren.  
Der Präsident und die Mitglieder der Kommission legen vor dem Zentralausschusse den im §. 62 angeführten Eid ab.  
§. 66. Die Aufgabe der Wahlkommissionen erstreckt sich, mit Ausnahme des im §. 121 angeführten Falles, nur auf Einen Wahlakt. Ist die Wahl ungültig, dann wird eine neue Kommission ernannt. Die früheren Mitglieder können wiedergewählt werden.  
§. 67. Wahlpräsident und Kommissionsmitglied kann jeder Wähler sein, mit Ausnahme der Abgeordnetenkandidaten in jedem Bezirke, in welchem sie kandidiren.  
§. 68. Jede Gemeindeobrigkeit ist verpflichtet, zum Zwecke der Kontrolirung der Identität so viele Vertreter zur Wahl zu entsenden, als es stimmenammelnde Kommissionen gibt.  
Diese Vertreter werden der Regel nach aus der Reihe der Räte gewählt.  
Der Notar und resp. der Kreisnotar aus den kleinen und großen Gemeinden ist verpflichtet, bei der Wahl zu erscheinen.  
§. 69. Für die Abstimmungslokalitäten zu sorgen ist jene Gemeinde verpflichtet, in der die Wahl vor sich geht.  
§. 70. Die Termine der allgemeinen Wahlen werden vom Minister des Innern, die der interimistischen hingegen vom Zentralausschusse bestimmt. Der Termin für die allgemeinen Wahlen ist so festzusetzen, daß er im ganzen Lande auf dieselben Tage falle, und daß von dem Erlasse der festsetzenden Verordnung bis zum Wahltag eine Zwischenzeit von wenigstens achtundzwanzig, vom Wahltag hingegen bis zur Eröffnung des Landtages eine Zwischenzeit von wenigstens zehn Tagen bleibe.  
Der Tag für die interimistischen Wahlen ist so auszuschreiben, daß er in den ersten zwanzig Tagen falle, die auf die Entgegennahme des, eine Neuwahl anordnenden Landtagsbeschlusses, resp. auf den Tag der vermittelten Wahl folge.  
§. 71. Die Wahl dauert zwei Tage.  
Das Verfahren beginnt an jedem Tage um 8 Uhr Morgens, und endet am ersten Tage um acht Uhr, am zweiten hingegen um sechs Uhr Abends.  
§. 72. Die Stimmenabgabe geschieht bei Vorzeigung der Wahlzertifikate.  
§. 73. Innerhalb acht Tagen nach Empfang des den Landtag einberufenden königl. Reskriptes hält das Municipium eine Plenarversammlung ab, und publicirt in derselben das Reskript, sowie auch die den Wahltag festsetzende ministerielle Verordnung, falls eine solche schon herabgelangt ist; zugleich wählt es auch den Zentralausschuß.  
Hat sich der neue Zentralausschuß schon konstituirt: (§. 62.), so werden ihm die oben erwähnten Verordnungen unverzüglich mitgetheilt.  
§. 74. Der Zentralausschuß hält im Laufe der seiner Wahl folgenden sechs Tage eine Sitzung ab, und setzt in derselben fest, wie viele Wahlkommissionen für irgend einen Wahlbezirk zu ernennen seien, er arbeitet einen Plan aus über die Reihenfolge der Abstimmung der einzelnen Gemeinden, beziehungsweise Wahlbezirke, und sorgt dafür, daß die Wahlzertifikate und authentischen Exemplare der Wählerliste in gehöriger Anzahl verfertigt werden.  
§. 75. In der Reihenfolge der Abstimmung steht der Wahlort am ersten Platze, die übrigen Gemeinden werden dann so angeordnet, daß die vom Wahlorte entfernteren den näheren vorausgehen.  
§. 76. Im Verlaufe jener sechs Tage, welche auf die Entgegennahme der den Wahltermin festsetzenden Verordnung folgen, wählt der

Ausschuß die stimmenammelnden Kommissionen, beediet sie allsogleich, oder bestimmt einen geeigneten Zeitpunkt zur Eidesablegung; zugleich legt er definitiv die Reihenfolge der abstimmenden Bezirkstheile fest, benachrichtigt den Bezirkshauptort von der Anzahl der notwendigen Abstimmungslokalitäten, kurz er trifft alle Anstalten, die zur Leitung der Wahl nöthig sind.  
Von diesem Zeitpunkte angefangen, hält er bis zum Wahltag an jedem Tage eine Sitzung ab.  
Nach Eidesablegung erhält jeder Wahlpräsident ein Original-exemplar von der Liste der Bezirkswähler, und außer demselben noch wenigstens so viele authentische Kopien, daß auf jede stimmenammelnde Kommission eine komme.  
Wenn der Wahltermin dem Ausschusse vor der im 75. §. be-rührten Sitzung schon kundgethan wurde, so werden die im 75. und diesem Paragraphen festgesetzten Agenden zu gleicher Zeit bewerkstelligt.  
§. 77. Sind die im §. 76 angeführten Anstalten schon getroffen, so erläßt der Zentralausschuß hierauf für jeden Wahlbezirk eine besondere Kundmachung; in dieser nennt er Tag und Stunde, wann die Wahl beginnt, den Wahlort, den Wahlpräsidenten, die Mitglieder der stimmenammelnden Kommissionen und deren Wohnort; er benachrichtigt die Wähler, wo und an welchem Tage sie die Wahlzertifikate übernehmen können, zugleich erklärt er deutlich, daß Niemand ohne Zertifikat eine Stimme abgeben könne, endlich ruft er die Wähler auf, die Deputirten-präsentationen schriftlich beim Präsidenten einzureichen, und gibt Zeit und Ort an, wo die Anmeldung zu geschehen hat.  
Die Erlassung dieser Kundmachung geschieht acht Tage vor dem Wahltag und wird in jeder Gemeinde des Wahlbezirkes wenigstens drei Tage vor der Wahl nach Ortsgebrauch veröffentlicht.  
§. 78. Gleichzeitig mit dieser Kundmachung sendet der Zentralaus-schuß an jede im Bezirke liegende Gemeinde so viele Wahlzertifikate, als Wähler in der Namensliste vorkommen; er benachrichtigt ferner die Gemeindegörden von der Anzahl der notwendigen kontrolirenden Individuen und fordert sie zu deren Entsendung auf.  
§. 79. Die Wahlzertifikate werden von sieben durch den Gemeinde-rath entsendeten Mitgliedern vertheilt.  
Die Vertheilung geschieht im Gemeinde- (Stadt-) Hause oder in einer andern Amtlokalität, öffentlich, während drei dem Wahltag vorangehender Tage von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und Nach-mittags von 2-6 Uhr.  
Für kleine Gemeinden wird die Vertheilung am Sitze des Kreis-notars durch den Vorsteher und den Kreisnotar der betreffenden Ge-meinde zusammen bewerkstelligt.  
Nur der Wähler erhält ein Zertifikat, der sich um dasselbe persönlich meldet; es kann aber Niemandem abgeschlagen werden, der im ständigen Namensverzeichnis vorkommt.  
§. 80. Das ausgelieferte Zertifikat erhält eine laufende Zahl, ferner wird der Name des Uebernehmers und die Nummer, unter welcher dieser im ständigen Namensverzeichnis vorkommt, auf das Zertifikat geschrieben, welches eine der vertheilenden amtlichen Personen unterschreibt.  
§. 81. Ueber die Vertheilung ist ein Protokoll zu führen, in welches die Nummer des Zertifikates, der Name des Uebernehmers und die Nummer, unter welcher derselbe im Namensverzeichnis vorkommt, eingetragen werden.  
Dieses Protokoll unterschreiben die vertheilenden amtlichen Personen und stellen es in so vielen Exemplaren aus, als es stimmenammelnde Kommissionen gibt.  
Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, die nicht zur Vertheilung gelangten Zertifikate und das Vertheilungsprotokoll vor Beginn der Wahl dem Wahlpräsidenten zu übergeben.  
§. 82. Der Wahlpräsident, oder sein zu diesem Zwecke beauftragter Vertreter erscheint zwei Tage vor der Wahl im Hauptorte des Bezirkes und ist verpflichtet, fortwährend von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags im Gemeinde- (Stadt-) Hause anwesend zu sein.  
Während dieser Zeit müssen die Deputirten-Präsentationen eingereicht werden.  
Die Präsentation ist schriftlich und von zehn Wählern des Bezirkes unterschrieben eingzureichen.  
Der Präsident notirt auf der Präsentation die Einreichungsnummer und das Datum.  
Ueber die Einreichung wird eine Bestätigung ausgestellt.  
Um zwölf Uhr vertheilt der Präsident unter die stimmenammelnden Kommissionen die präsentirten Deputirtenkandidaten und bezeichnet zugleich für jede Kommission die Lokalitäten für die Stimmenammlung.  
Diese Verordnungen werden auf dem Wege einer Kundmachung sogleich am Gemeinde- (Stadt-) Hause veröffentlicht.  
§. 83. Nur für Jenen kann man gültig abstimmen, der auf die oben angegebene Weise dem Wahlpräsidenten präsentirt worden.  
§. 84. Die Vertheilung der Kandidaten unter die Kommissionen gebührt dem Wahlpräsidenten.  
Die Vertheilung geschieht nach den Anfangsbuchstaben des Familien-namens.  
Auf jede Kommission entfällt ein Kandidat.  
§. 85. Wenn die Zahl der Kandidaten die der Kommissionen übertrifft, so wird jeder Kommission in der oben angeführten Ordnung ein Kandidat zugetheilt.  
In Bezug auf die Anderen geschieht die Zuthellung im Laufe der Wahl. (§. 105.)  
§. 86. Wenn umgekehrt die Zahl der Kommissionen die der Kandidaten übertrifft, so werden die Wähler, welche zu dem am ersten Platze in der Reihe stehenden Kandidaten gehören, nach den Gemeinden der ersten und den übrigen Kommissionen zugetheilt.  
§. 87. Der Präsident des Zentralausschusses hat für die Vermittelung der zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Wahl notwendigen Waffengewalt zu sorgen. Eine diesbezügliche Vorkehrung hat nur auf Wunsch des Wahlpräsidenten zu geschehen.  
§. 88. Die Behörden sind verpflichtet, dem Wahlpräsidenten eine genügende Anzahl Polizei zur Verfügung zu stellen, so wie auch sonst in seinem Vergehen ihn zu unterstützen.  
§. 89. Während der Wahl gebührt dem Wahlpräsident die Ober-aufsicht über die Ordnung. Er verfügt zu diesem Zwecke über die im Wahlorte anwesenden Polizeiorgane und Militärgevalt.  
Ein gleiches Recht gebührt dem stellvertretenden Präsidenten in der Abstimmungslokalität und deren Umgebung.  
§. 90. Tauschen im Laufe der Wahl derartige Hindernisse auf, daß die Wahl in gehöriger Weise nicht fortgesetzt werden kann, so kann der Wahlpräsident die Abstimmung unterbrechen und deren Fortsetzung auf den nächsten Tag verschieben.  
In diesem Falle dauert die Wahl noch zwei Tage. Die Beendigung der Abstimmung geschieht auf die im §. 113 angeführte Weise.  
§. 91. Es ist nicht erlaubt, Waffen, Fabnen, oder irgend ein anderes Parteiabzeichen während des Hinganges oder am Schauplatze der Wahl zu tragen.  
§. 92. Wer im Laufe der Wahl irgend eine strafwürdige Handlung verübt, oder die Wahlordnung stört und der gehörigen Warnung nicht gehorcht, ist auf Anordnung des Wahl- oder kommissionspräsidenten vom Wahlplatze zu entfernen; auch kann seine Festnehmung bis zur Beendigung der Wahl angeordnet werden.

§ 93. Außerhalb der Lokalität einer jeden stimmenammelnden Kommission sind an einem in die Augen fallenden Plage anzuschlagen: Die Reihenfolge der Gemeinden bezüglich der Abstimmung, ferner der Name jenes Kandidaten, für den bei dieser Kommission abgestimmt wird.

§ 94. In den Abstimmungslokalitäten kann an dem Tische, wo die Stimmen eingesammelt werden, außer der Kommission, den Vertrauensmännern und den kontrollierenden Vertretern der Gemeinde Niemand mehr Platz nehmen. Auf diesem Tische werden auch die G. A. V.: 1848, resp. siebenb. 11: 1848 und das gegenwärtige Gesetz aufgelegt. In die Abstimmungslokale kann außer jenem Wähler, der eben zu stimmen hat, sonst Niemand ohne Einwilligung des Kommissionspräsidenten eintreten.

§ 95. Wenn der Wahlpräsident nicht zur festgesetzten Stunde bei der Wahl erscheint, so vollführt bis zu seiner Ankunft der erste stellvertretende Präsident seine Ämten.

§ 96. Wenn eines der Kommissionsmitglieder oder einer der Gemeindevorsteher abwesend ist, so substituirt sie der Wahlpräsident durch einen der anwesenden Wähler.

§ 97. Der Wahlpräsident eröffnet die Wahl zur festgesetzten Stunde am bestimmten Tage. Darauf nennt er die Namen der Kandidaten mit dem Bemerkten, daß nur für diese gültig eine Stimme abgegeben werden kann.

§ 98. Ist nur ein Wahlkandidat, so schließt der Präsident die Wahl und erklärt den Kandidaten als den mit Acclamation gewählten Deputirten.

§ 99. Sind aber mehrere Wahlkandidaten, so ordnet der Wahlpräsident die Abstimmung an.

§ 100. Jedem der Wahlkandidaten steht das Recht zu, jeder Kommission aus der Reihe der Wähler zwei Vertrauensmänner beizugesellen.

Thut er dies bis zur Anordnung der Abstimmung nicht, so ernennt diese der Wahlpräsident aus der Reihe der anwesenden Wähler.

§ 101. Die Präsidenten der stimmenammelnden Kommissionen ermahnen vor Beginn der Abstimmung die kontrollierenden Gemeindevorsteher zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflicht, was diese mit Handschlag geloben.

§ 102. Nach der Eröffnung der Abstimmung bleibt die Wahlkommission bis zu der im 71. §. angegebenen Stunde beisammen. Mittags um 12 Uhr ist eine stundenlange Pause einzuhalten. Zu jedem Wahlacte ist die gemeinsame Anwesenheit des Präsidenten und des Schriftführers notwendig. Ueber jede während der Abstimmung aufgetauchte Streitfrage entscheidet der betreffende Kommissionspräsident.

§ 103. Die Abstimmung geschieht kandidatenweise abgeordnet. Für jeden Kandidaten stimmen die Wähler gemeindegewise und in der angegebenen Reihenfolge.

§ 104. Die Kandidaten gelangen nach der in den §§. 84 und 85 bestimmten Reihenfolge zur Abstimmung.

§ 105. Haben für einen Kandidaten schon alle Gemeinden abgestimmt, dann tritt an seine Stelle jener Kandidat, welcher in der Reihe der nicht vertheilten den ersten Platz einnimmt (§§. 84, 85).

Ist kein uneingeregelter Kandidat da, so wird der betreffenden Kommission ein Theil der Wähler jenes Kandidaten eingereiht, der in der Reihe der zur Abstimmung gelangten am ersten Plage steht.

Die Vertheilung der Wähler geschieht gemeindegewise und immer sind die in der Reihenfolge zuletzt stehenden Gemeinden in die neue Kommission zu übertragen.

§ 106. Bei einer Kommission, der irgend ein Kandidat zugetheilt wurde, können bis zum Schlusse der Wahl immer Stimmen abgegeben werden, selbst dann noch, wenn die Reihe der Abstimmung schon an einem anderen Kandidaten ist.

§ 107. Jeder Wähler kann nur persönlich abstimmen. Die Abstimmung geschieht mündlich und öffentlich. Nur dem steht das Recht zu stimmen zu, der in der Wählerliste der betreffenden Gemeinde vorkommt und das Wahlcertifikat vorzeigt.

Einem solchen kann das Stimmrecht nicht entzogen werden.

Die Kommissionsmitglieder, die Vertrauensmänner und die kontrollierenden Gemeindevorsteher können auch bei jener Kommission abstimmen, wo sie amtiren. Wenn der Wähler nicht vor der richtigen Kommission erscheint, so ist er auf dem betreffenden Plage zu verweisen.

§ 108. Die Abstimmung geschieht folgendermaßen: Es wird der Name der Gemeinde (Stadttheil, Gasse) ausgerufen, welche an der Reihe ist und die Wähler aus dieser Gemeinde nehmen Platz vor der Abstimmungslokalität. In die Lokalität werden auf einmal nur so viele eingelassen, als der Kommissionspräsident zuläßt.

Eine solche Gemeinde, aus der sich, wenn die Reihe des Abstimmens an sie kommt, Niemand meldet, stimmt ganz zuletzt ab.

Jene, welche nicht mit ihrer Gemeinde stimmten, werden dann zur Abstimmung zugelassen, wenn schon alle Gemeinden abgestimmt haben.

§ 109. Beim Abstimmen ist das Wahlcertifikat zu übergeben.

Der Name, Wohnort und jene Nummer des Stimmenden unter der er in der ständigen Liste vorkommt, sowie auch seine Abstimmung werden auf zwei Stimmbögen verzeichnet.

Den einen Bogen übernimmt der Schriftführer, den andern der vom Kommissionspräsidenten bezeichneter Vertrauensmann.

Alle für einen Kandidaten abgegebenen Stimmen werden auf einen besonderen Bogen geschrieben.

Der Präsident bezeichnen die übernommenen Stimmsettel mit einem geeigneten Zeichen und legt sie besonders zusammen.

Der Präsident bezeichnen in der ihm vorliegenden Liste die Namen derjenigen, die schon gestimmt haben.

Nur der Präsident kann an den Abstimmenden eine Frage stellen. Er darf keine Frage stellen, die sich auf einen anderen Umstand bezieht, als den, welcher auf dem Stimmbogen einzutragen ist, ausgenommen, wenn es sich nicht um die Identität oder darum handelt, ob der Betreffende schon einmal gestimmt hat.

§ 110. Die Abstimmung ist ungültig, wenn sie keinen Sinn hat, oder vielfach interpretirt werden kann, oder wenn sie für eine solche Person geschieht, die kein Wahlkandidat ist. Ueber die ungültigen Stimmen führen dieselben, welche die Abstimmungsbogen schreiben, ein besonderes Verzeichniß.

§ 111. Eine solche Abstimmung, gegen die wegen der Identität des Abstimmenden oder deshalb Einrede geschieht, weil der betreffende Wähler schon einmal abgestimmt hat, wird, wenn sie zurückgewiesen wird, immer, wenn sie hingegen angenommen wurde, nur auf Wunsch eines der Vertrauensmänner in ein besonderes Protokoll aufgenommen.

§ 112. Der Kommissionspräsident ist verpflichtet, über die Gültigkeit der Abstimmungen sogleich einen Beschluß zu fassen, den Beschluß zu verkündigen und ihn kurz in die Anmerkungsrubrik des betreffenden Abstimmungsbogens kurz einzutragen.

§ 113. Die Abstimmung wird am ersten Tag zur festgesetzten Stunde geschlossen. Der Präsident zählt die notirten Abstimmungen und die eingereichten Stimmsettel. Das Resultat der Abstimmung und des Abstimmungsschlusses wird auf die Abstimmungsbogen verzeichnet.

Der Präsident unterfertigt die Schlußklausel.

Die eingereichten Zertifikate werden nach den Kandidaten in abgeordnete Pakete gehäuft und durch den Präsidenten versiegelt.

Diejenigen Zertifikate, welche sich auf die in besondere Listen eingetragene Abstimmungen beziehen, werden in ein besonderes Paket gelegt.

§ 114. Um 6 Uhr Nachmittags des folgenden Tages wird die Abstimmung beendet. Nach diesem Zeitpunkte kann kein Votum angenommen werden.

Die Präsidenten der Kommission zählen die bei ihnen eingereichten gültigen Abstimmungen zusammen und das Resultat wird in die Endklausel der Stimmbogen aufgenommen. Die Klausel wird vom Präsidenten unterfertigt.

§ 115. Die Kommissionen übergeben die geschlossenen Stimmbogen, sowie auch die Wahlzertifikate dem Wahlpräsidenten, der im Angehichte der Kommissionsmitglieder und der Vertrauensmänner das Endresultat der Wahl summiert, feststellt und verkündet.

§ 116. Deputirter des Wahlbezirkes wird jener Kandidat sein, der die meisten Stimmen erhalten, wenn die Anzahl der auf ihn entfallenden Stimmen die Hälfte aller eingereichten Stimmen überschreitet.

§ 117. Die Kandidaten können auch noch nach Beginn der Wahl zurücktreten.

Der Rücktritt muß vor dem Wahlpräsidenten persönlich oder in einer eigenhändig geschriebenen Eröffnung angemeldet werden.

Jeder Rücktritt wird in einer an den Abstimmungslokalitäten angeschlagenen und vom Präsidenten unterfertigten Kundmachung zu wissen gefaßt.

Wenn alle Kandidaten mit Ausnahme eines Einzigen zurückgetreten sind, so hebt der Wahlpräsident die Wahl auf und beschließt sie. Der übrigbleibende Kandidat wird als gewählt betrachtet.

§ 118. Ueber die Wahl wird ein Protokoll geführt; in demselben ist anzuführen:

a) Ort und Zeitpunkt des Beginnes der Wahl.

b) Die Namen der Kandidaten und derjenigen, die sie empfahlen.

c) Die Namen der Mitglieder der stimmenammelnden Kommission, die Abstimmungslokalitäten und die Reihenfolge der Gemeinden hinsichtlich der Abstimmung.

d) Die Umstände einer eventuellen Abdankung oder eines Rücktrittes.

e) Wird eine Abstimmung angeordnet: Die Zuteilung der Kandidaten, der Verlauf der Abstimmung, ihr Resultat und der Name des gewählten Deputirten.

§ 119. Das Protokoll wird in zwei gleichen Exemplaren ausgestellt; beide werden vom Wahlpräsidenten und sämtlichen Mitgliedern der Kommissionen unterfertigt.

Ein Exemplar der Stimmbogen, der Liste der ungültigen und angegriffenen Abstimmungen wird beiden, die Schriften hingegen, die Präsentation und den Rücktritt eines Kandidaten enthalten, werden nur jenem Protokoll hinzugefügt, welches dem Zentralausschusse zukommt.

Der Wahlpräsident versiegelt das Ende der Schluß.

Der Präsident übergibt oder überreicht ein Exemplar des Protokolls dem gewählten Kandidaten; das andere überreicht er sammt den Wahlzertifikaten nebst einem kurzen Berichte dem Zentralausschusse, welcher es in dem Archive des Munizipiums deponirt.

Der Zentralausschuß benachrichtigt den Minister des Innern allsogleich von dem Resultate der Wahl.

§ 120. Die Wahlzertifikate werden solange im Munizipsarchive versiegelt aufbewahrt, als gegen die geschehene Wahl eine Klage eingereicht werden kann, oder als die eingereichte Klage nicht rechtsgültig erledigt wurde.

§ 121. Wenn keiner der Kandidaten die absolute Majorität erhielt, so wird unter jenen Beiden, auf welche die meisten Stimmen fielen, eine neue Wahl angeordnet.

Der Präsident erklärt dies deutlich bei der Verkündung des Resultates und nimmt über eine solche Wahl nur ein Exemplar des Protokolls auf, das er dem Zentralausschusse einreicht.

§ 122. Die Neuwahl geschieht nach den Beschlüssen des gegenwärtigen Gesetzes.

Zu der im §. 77 erwähnten Kundmachung ist zu erwähnen der Name der Kandidaten und der Umstand, daß ein gültiges Votum nunmehr nur für diese abgegeben werden kann.

Wenn bei der Neuwahl auf jeden Kandidaten eine gleiche Stimmenzahl entfällt, dann entscheidet das vom Wahlpräsidenten zu ziehende Los.

§ 123. Ueber die gegen die geschehene Wahl erhobene Klage und im Allgemeinen über die Gültigkeit der Wahl entscheidet das Abgeordnetehaus.

§ 124. Die Mitglieder des Zentralausschusses und der stimmenammelnden Kommissionen erhalten für ihre Thätigkeit keine Diäten oder Entschädigung.

Wenn sie aber außerhalb ihres Wohnortes amtiren, dann haben sie Anspruch auf Reisekosten.

§ 125. Der Minister des Innern versorgt die Munizipien mit Stimmbögen.

Die Kosten des Wahlverfahrens werden aus der Staatskassa gezahlt.

§ 126. Innerhalb 14 Tagen nach Publikation dieses Gesetzes hält jedes Munizipium auf Anforderung des Ministers des Innern eine Kongregation und wählt die konstruirenden Kommissionen beauftragung der Wählerlisten und die Reklamationskommission.

Der Justizminister sorgt für die Konstituierung des Appellationsgerichtes bei der Kurie und für seine Geschäftsführung.

§ 127. Dieses Gesetz tritt erst nach Auflösung des gegenwärtigen Landtages in Wirksamkeit.

Die inwischen vorzunehmenden Wahlen geschehen nach den bisher gültigen Gesetzen.

§ 128. Die §§. 7—52 des V.: 1848, sowie alle übrigen dem gegenwärtigen Gesetze widersprechenden gesetzlichen Beschlüsse treten außer Wirksamkeit.

§ 129. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister des Innern betraut.

### Der neue Gewerbegesetz-Entwurf.

(Nach der Textirung der I. Ber.-Kommission.)

#### 1. Kapitel.

##### Vom Beginnen des Gewerbes.

§. 1. Auf dem Gebiete der ungarischen Krone kann jeder Großjährige oder als großjährig Erklärte, ohne Unterschied des Geschlechtes, welchen Gewerbebetrieb immer innerhalb der Schranken gegenwärtigen Gesetzes wo immer selbstständig und frei betreiben.

§. 2. Auch Unmündige können mit Einwilligung des Notars oder des Vormundes ein selbstständiges Gewerbe betreiben und in diesem Falle über ihr Vermögen frei verfügen.

§. 3. Auch Rechtspersonen können frei Gewerbe betreiben, wenn sie Geschäftsführer anstellen. (§. 24.)

§. 4. Wer die Abtät hat, ein frei auszuüben gestattetes Gewerbe zu betreiben, ist verpflichtet, dies der kompetenten Gewerbebehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen und bei dieser Gelegenheit sich darüber auszuweisen, daß er den im §. 1, beziehungsweise §. 2 oder §. 3 bezeichneten Anforderungen entspricht.

Die gewerbebehördliche Legitimation über die geschehene Anzeige kann aus keinerlei die in den §§. 1, 2 und 3 bezeichneten Bedingungen

nicht berührenden Gründen verweigert, muß vielmehr dem Betreffenden von Seite der Gewerbebehörde spätestens binnen 3 Tagen ausgefolgt werden; wonicht, kann der Anzeigende den Betrieb seines Gewerbes beginnen.

§. 5. Bezüglich des Betriebes der nachfolgenden Gewerbe, als: Gasthöfe, Wirthshäuser, Kaffeehäuser, Trödlerei, Pfandleihgewerbe, Dienstbotenvermittlung-Anstalten, Rauchfangkehrerei, Verfertigung von Feuerwerk, an bestimmte Fahrzeit gebundene Personenbeförderung, dann bezüglich des Gewerbes solcher, die auf öffentlichen Plätzen für das Publikum Fuhrwerke zur Personenbeförderung in Bereitschaft halten, oder ihre Dienste als Kasträger, Kohndiener u. s. w. anbieten, — sind die Verwaltungsbehörden berechtigt aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit u. s. w. innerhalb der Schranken des gegenwärtigen Gesetzes allgemein bindende Bestimmungen zu schaffen.

§. 6. Neue Realgewerberechte können nicht mehr bewilligt werden, die bisher bewilligten bleiben aber aufrechterhalten, ohne daß jedoch durch dieselben der Betrieb ähnlicher Gewerbe durch Andere eingeschränkt würde.

§. 7. Der Besitz eines bestehenden Realgewerberechtes enthebt den Eigenthümer nicht der Verpflichtung, sich über die im Gesetze verlangte Qualifikation auszuweisen. Besteht er diese Qualifikation nicht, so kann er das Gewerbe nur durch einen entsprechenden Geschäftsführer oder Pächter betreiben.

§. 8. Wenn die Ausübung eines Gewerbebetriebes mit der Errichtung von solchen Fabrik-Etablissements verbunden ist, die durch ihre Lage oder durch die Beschaffenheit des Betriebes die benachbarten Eigenthümer oder Einwohner oder überhaupt das Publikum stören, deren Sicherheit oder Besitz gefährden können, — derartige Etablissements können nur unter den weiterhin genannten Modalitäten und auf Grund der gewerbebehördlichen Konzession errichtet werden. Hierher gehören: Etablissements zur Verfertigung von Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Gaszerzeugung- und Aufbewahrungsanstalten, Zementfabriken, Petroleumraffinerien, Theerfabriken, Coaksfabriken, insofern sie anderswo errichtet werden, als wo der Stoff gewonnen wird; Glashütten, Aufbrennerien; Zement-, Kalk- und Gipsbrennerien, Spiegelabriken; Etablissements zur Herstellung von Rohmetallen, Gußstahl; Metallgießereien, insofern das Gießen nicht bloß in Tieglern geschieht; Schmiedewerke, chemische Fabriken, Schnellbleichen, Zinnbleichen, Stärke- und Stärksprupfabriken; Paraffin-, Theerbeden-, Dachpappe- und Dachstuhlfabriken; Blutz-, Leinwand-, Seifenfabriken; Weindruckerien, Weintrocknen, Weinmahlen, Weinsieden und Weinbleichen; Verarbeitung von Thierhaaren und Wollen, Unschliffedereien, Werkzeugfabriken, Schlagbrücken, Gerbereien, Düngersfabriken; Schindanger, Lein- und Hanfsäßen, Zucker-, Spiritus- und Bierzerzeugung; Dampf-, Trocken- und Wassermühlen.

Bezüglich der Errichtung aller Gattungen Wassermühlen und Wasserbauten werden auch fünftig die Bestimmungen der bestehenden Gesetze zur Richtschnur dienen.

Diese Liste kann, je nachdem die Eingangs der gegenwärtig bezeichneten Gesichtspunkte bei den Etablissements einzelner neuer Gewerbe zweige auftauchen oder aber bezüglich des einen oder anderen der aufgezählten Gewerbe zweige entschwinden, durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern unter Vorbehalt der Genehmigung des nächsten Reichstages modifizirt werden.

§. 9. Wer um die erforderliche gewerbebehördliche Konzession zur Errichtung irgend eines der im §. 8 genannten Gewerbe-Etablissements einkommt, ist verpflichtet, der Gewerbebehörde eine deutliche Zeichnung von den zu errichtenden Gebäuden und deren innerer Einrichtung, sowie auch eine ausführliche Beschreibung und entsprechende Erläuterung zu unterbreiten, wo dann die Interessirten davon bis zum Tage der Verhandlung Einsicht nehmen können.

§. 10. Die Gewerbebehörde gibt das projektirte Unternehmen durch Plakate und sonstige Arten der Bekanntmachung, durch besondere an den Gemeindevorstand, an die nächsten, und wenn sie es für nöthig erachtet, auch an entferntere Nachbarn gerichtete Zuschriften in der Gemeinde bekannt und ordnet ungezäumt, spätestens zu einem vierwöchentlichen Termine eine Verhandlung in facio loci an, wo dann diejenigen, welche gegen die Errichtung des Unternehmens aus welchem Grunde immer Einwendungen erheben wollen, diese mündlich oder schriftlich vorzubringen haben; wo nicht, so wird die Errichtung des Etablissements, es sei denn, daß öffentliche Rücksichten als Hinderniß erbalten, bewilligt.

§. 11. Bei der Verhandlung, über die ein Protokoll aufzunehmen ist, haben in Anwesenheit der interessirten Parteien und nöthigenfalls auch bei der Anberung von Sachmännern und mit den Lokalverhältnissen vertrauten Personen, alle maßgebenden Umstände geprüft, die etwaigen Einwendungen gründlich verhandelt zu werden, und im Falle, daß solche Einwendungen erhoben werden, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen und auf freundschaftlichem Ausgleichsweg nicht behoben werden können, so ist die Einwendungen erhebende Partei behufs Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen, ohne daß die Bewilligung zur Errichtung des Etablissements von dem eventuellen richterlichen Bescheid abhängig gemacht werden dürfte.

§. 12. Wenn mit einem Etablissement solche Bauten verbunden sind, deren Ausführung von der ordnungsmäßigen Baukonzession abhängt, so ist die aus Bauaufsicht abzuhaltende Verhandlung möglichst gleichzeitig mit der oben erwähnten Verhandlung abzuhalten.

§. 13. Die vorgehende Gewerbebehörde hat außer den Einwendungen der Parteien auch zu untersuchen, ob durch das projektirte Etablissement dem Publikum Gefahr, Schaden oder empfindlichere Störung erwächst, und ob es den bestehenden Feuerpolizei- und Sanitätsvorschriften entspricht. Die Untersuchung ist auch auf die Vorkehrungen auszudehnen, die zur Lebenssicherheit und Gesundheit der Arbeiter erforderlich sind.

Je nach dem Ergebnisse der Untersuchung ist die Konzession zu verweigern oder unter den notwendig erscheinenden Bedingungen zu gewähren.

Die Entscheidung ist unter Aufzählung der normirten Bedingungen binnen drei Tagen schriftlich auszuhändigen und muß im Falle der Verweigerung oder der Aufstellung von Bedingungen motivirt werden.

Die Bewilligung von Dampfesseln ist nur dann zu gestatten, wenn die Gewerbebehörde die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Apparat den ordnungsmäßigen Sicherheitsvorschriften entspricht.

§. 14. Den Parteien ist gestattet, binnen 15 Tagen von der Einhängigung gerechnet, gegen den Entscheid der Gewerbebehörde zu appelliren. — Derlei Berufungen haben Aufschubkraft.

§. 15. Die Kosten des amtlichen Führens sind entscheidungsmäßig festzustellen und werden von dem Unternehmer getragen.

Im Falle grundloser Einwendungen wird die Einspruch erhebende Partei in die hieraus erwachsenen Kosten verurtheilt.

§. 16. Jede wesentliche Umänderung der unter den §. 8 fallenden Etablissements, sowie auch die Veränderung der Betriebsweise ist der Gewerbebehörde anzuzeigen, und diese verfügt, wenn sie es für nöthig erachtet, laut der Bestimmung des §. 10 eine neue, auf ähnliche Weise abzuführende Verhandlung.

§. 17. Solche Geschäfte, die großes Geräusch verursachen, sind in der Nähe von Gotteshäusern, Schulen, Krankenhäusern und solchen öffentlichen Gebäuden, deren entsprechende Bewilligung durch das Geräusch behindert würde, nicht zu gestatten.

(Schluß folgt.)

*M. Steinhausen*

**Ersteint**  
mit Ausnahme des  
Sonntags täglich.  
Kostet für das halbe Jahr  
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.  
60 kr., ein Monat 65 kr.  
Mit  
**Postversendung:**  
Im Inland: 7 fl. viertel-  
jährig 8 fl. 50 kr. 3. 23.  
Im Ausland: 10 fl. 50 kr.  
vierteljährlich 4 fl. 50 kr.  
Redakteur und Eigen-  
thümer  
**H. Steinhausen.**

Stilabonements-Bure  
in Wülfrich bei Herrn J

Nr. 273.

**Prännum**  
auf die „Se  
Som 16  
In loco  
1 fl. 30 kr.  
Germannfabri, 16

**„Hermannstädter**  
**West, 15. Nov**  
die Ernennung des ge  
Ló n y a y zum unge  
fätigung sämtlicher  
In einem faß  
Andray anlässlich der  
stium der Dank des  
ausgesprochen, die er  
geleitet.

**West, 15. No**  
höchsten Handschreiber  
des Außen und des  
ungarischen Minister  
missionirenden Ministe  
Konay übernimmt  
sterium. — Der neu  
im Deakklub vorstell  
**West, 15. Nov**  
im Deakklub in beif  
Landesintereffen wahr  
einholen und erbat si

**Berlin, 15. N**  
bespricht den Rücktritt  
Zuversicht begründeten  
barlichen Beziehungen  
land unbeeinträchtigt  
drasý's Bürge, welche  
Nothwendigkeit der ir  
Oesterreich-Ungarn un

Der Handelsmi  
Anton Wessl, Alois D  
Rabics, Anton Weid  
(Wabanung) W  
entlagt Wilhelm Wajow  
hauptmann des Uelauverband

Es liegt uns d  
Alexander Petöfi's vor,  
aus seiner Abrit. Die  
von Ch. E. Kollmann in  
Seiten faßt, erragt unse  
Bistritz Dame, Namen  
einen Siebenbürger Sac  
poetische Begabung gewiß  
diebezüglich auf das we  
In Betreff der U  
im „Hcn“ erschienenen  
sicher gestellt sind, als hätte  
für unsern Landmann  
Nach kurzer Einle  
genie Petöfi's auch in F  
letztlichigen Organs „Z  
fasser des ausgegebenen  
Auch jetzt sind wir  
Ueberseher vorzuführen,  
trug, und zwar größtent  
und des Tones, welche  
verständlich wird auch  
nicht widerlegt, daß wir  
Werte stets ein solcher  
Rückseite der Stoffe; n  
nicht zu den Uebersetzer